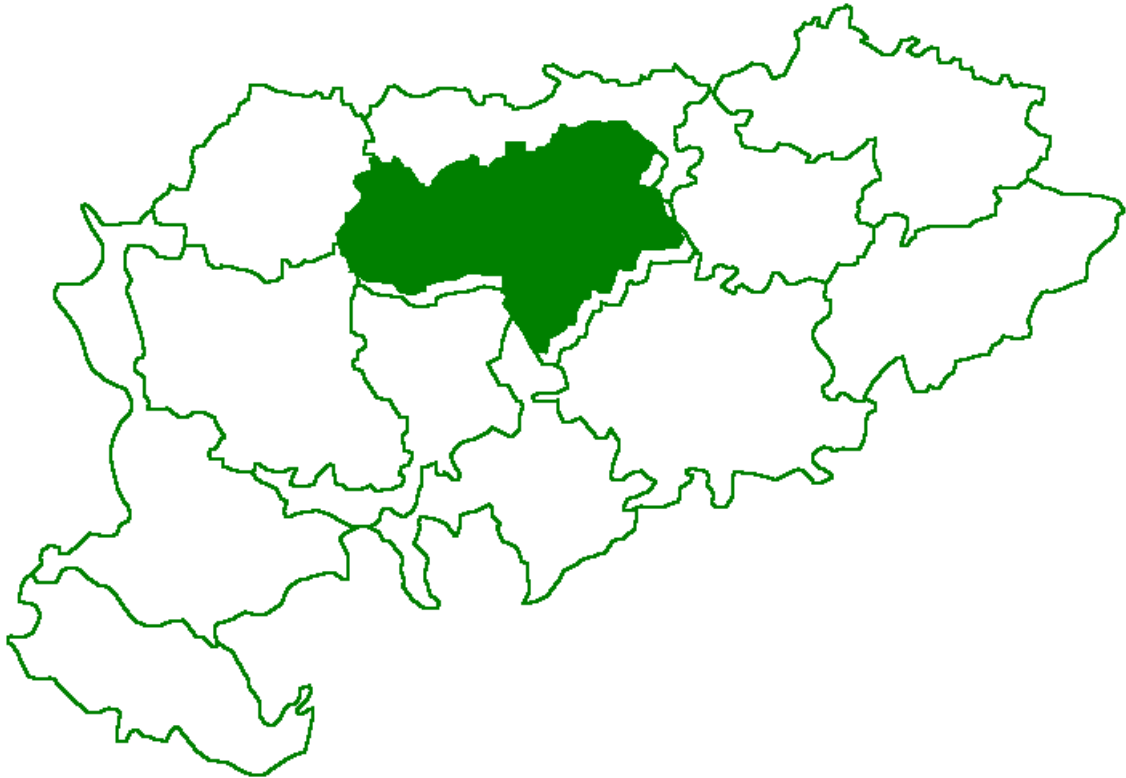




LANDKREIS GÖTTINGEN

**Regionales
Raumordnungsprogramm
Änderung und Ergänzung 2010**



Regionales Raumordnungsprogramm 2010

für den Landkreis Göttingen

**Beschreibende Darstellung
Lesefassung**

Herausgeber:

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung und Bauen

Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551/525 – 440
Fax: 0551/525 – 588

E-Mail: amt61.regionalplanung@landkreisgoettingen.de

© Landkreis Göttingen

Satzung

über die Feststellung der Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Niedersächsisches Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.Juni 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nds. GVBl., Seite 223) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 10, 45 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), in Kraft getreten am 01.11.2011, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Die dieser Satzung als Anlage beigefügte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen, bestehend aus einer Beschreibenden und einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000, wird hiermit gem. § 8 Abs. 6 NROG festgestellt. Im Übrigen gilt das RROP 2000 vom 05.12.2000 fort.

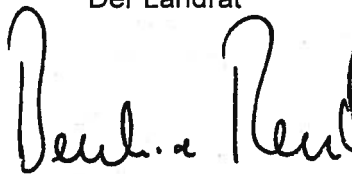
Der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen wird eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 14.12.2011

Landkreis Göttingen
Der Landrat



Bernhard Reuter



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Vorwort zur Lesefassung	II

Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes	1
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	5
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	7
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	11
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	12
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	15-21
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	15
3.1.2 Natur und Landschaft	17
3.1.3 Natura 2000	20
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	21-38
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	21
3.2.2 Rohstoffgewinnung	26
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	28
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	32
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	38-45
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	38
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	39
4.1.3 Straßenverkehr	42
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	43
4.1.5 Luftverkehr	43
4.1.6 Information und Kommunikation	44
4.2 Energie	45-48
4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen	48

Vorwort zur Lesefassung

Zielsetzung und Notwendigkeit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Regionalentwicklung und wird auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (ROG), des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) und des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) geändert bzw. angepasst. Gemäß § 8 Abs. 8 NROG ist das RROP vom zuständigen Regionalplanungsträger innerhalb von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten insgesamt auf seine Aktualität zu überprüfen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Das RROP muss daher aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiter entwickelt werden. Die letztgenannte Anforderung zielt dabei insbesondere auf die sich in hohem Tempo vollziehenden wirtschaftlichen, ökologischen, siedlungsstrukturellen und sozialen Entwicklungen ab.

Das RROP aus dem Jahre 2000 wurde 2003 (mit dem Wegfall der Vorrangstandorte für Windenergienutzung) und 2006 (Vergrößerung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung) in Teilbereichen geändert und wird nun mit der geplanten Änderungssatzung 2010 entsprechend novelliert.

Mit der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen erfolgte auch die Anpassung an die LROP-Änderung 2008 sowohl auf struktureller als zum Teil auch auf inhaltlicher Ebene.¹

Die Änderung und Ergänzung des RROP trägt dabei auch dem Ziel der Straffung und Vereinfachung von Regelwerken des Raumordnungsrechtes Rechnung („Verschlankung“), indem auf Sachverhalte, die auf anderen Fachplanungsebenen zu regeln sind, nun verzichtet wird.

Regelungen mit der Wirkung von **Zielen der Raumordnung** sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (siehe hierzu auch § 3 ROG), so dass hieraus der unterschiedliche Rechtscharakter der raumordnerischen Festlegungen ersichtlich wird.

Die Änderung und Ergänzung enthält neben den materiellen Änderungen und Ergänzungen sowie geringfügig modifizierten Teilen auch redaktionelle Änderungen. So ergab sich das Erfordernis Begrifflichkeiten an die aktuelle Nomenklatur anzupassen (z. B. werden Vorsorgegebiete nunmehr als Vorbehaltsgebiete bezeichnet).

Die nach der "Satzung über die Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen" aufbereitete Lesefassung erleichtert die inhaltliche Lesbarkeit.

Die Änderung und Ergänzung erleichtert auch die Reaktion und die Anpassung an bevorstehende Änderungen des Landesraumordnungsprogramms 2008, die mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten bereits eingeleitet wurden.

¹ Gemäß Genehmigungsverfügung der Regierungsvertretung Braunschweig vom 14.03.2012 waren Festlegungen unter Abschnitt 2.2, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Abs.6 und Abschnitt 4.2 Ziffer 4 nicht genehmigungsfähig. In der Lesefassung sind unter den betroffenen Abschnitten daher nur Ziele aufgeführt, die unverändert aus dem alten RROP 2000 in die neue Struktur eingefügt wurden. Eine inhaltliche Überarbeitung bzw. Änderung und Ergänzung in diesen Abschnitten (zentrale Siedlungsgebiete, Vorrangstandorte / Eignungsgebiete für Windenergienutzung, Gebiete zum Hochwasserschutz) erfolgt demnächst bei der Neuaufstellung des RROP's.

Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die Regionalen Raumordnungsprogramme im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes

1.1 01 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

1.1 01 (1)Bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist die zukunftsorientierte Sicherung bzw. Weiterentwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes zur Gewährleistung der nachhaltigen Funktionserfüllung zu berücksichtigen.

1.1 02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,*
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.*

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.*

1.1 02 (1)Die Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes muss mit den auf den Landeszielen basierenden Anforderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und ökologischen Umgestaltung vereinbar sein.

Endogene Potenziale sind dabei vordringlich zu nutzen und zu fördern.

Schwerpunkte sind auf die nachhaltige Erhaltung der Umweltqualität, die Behebung wirtschaftsstruktureller Schwächen, die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen und die Förderung des ÖPNV zu legen.

1.1 03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

1.1 03 (1) Bei allen die Bevölkerungsstruktur und -verteilung beeinflussenden kommunalen Planungen und Maßnahmen sind die jeweiligen gemeindebezogenen Entwicklungskomponenten mit den überörtlichen und regionalen Gesamtzusammenhängen in Beziehung zu setzen und darauf abzustimmen.

1.1 04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
– auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
– integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
– einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
– mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
– die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.

1.1 04 (1) Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie einer hohen Standortattraktivität, Umwelt- und Lebensqualität in Südniedersachsen wird die Arbeit der WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, der Südniedersachsenstiftung und des Regionalverbandes Südniedersachsen e. V. unterstützt.

(2) Unter Berücksichtigung der vier Leitziele der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) des Regionalverbandes Südniedersachsen e. V. sind im Sinne einer regionalen Kooperation Lösungen zu erarbeiten, die die Besonderheiten der Region als Stärken herausstellen, sowie Schwächen analysieren und beseitigen, so dass die Standortattraktivität und die regionalen Wachstumspotenziale langfristig gesichert und unterstützt werden. Darüber hinaus sind die eigenen Entwicklungspotenziale zu nutzen und zu fördern.

(3) Die vom Regionalverband Südniedersachsen e. V. formulierten Zielvorstellungen im Bereich der Regionalentwicklung sollen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung abgestimmt werden.

(4) Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, in allen Räumen Südniedersachsens gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen und damit Strukturschwächen abzubauen.

(5) Hierbei sind in der Region vorhandene Potenziale gleichwertig einzusetzen und unter Beachtung der bestehenden, wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen zu stärken; natürliche Lebensgrundlagen sind zu erhalten. Die regionale Wirtschaft ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen zu unterstützen.

(6) Einer Abwanderung und weiteren Schwächung strukturschwacher Räume ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(7) Die regionale ländergrenzenübergreifende Zusammenarbeit mit Nordhessen und Thüringen ist weiter zu vertiefen.

Die nachbarschaftlichen Beziehungen zu Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sind weiter auszubauen.

Bei Planungen mit überregionalen Auswirkungen sind die Nachbarländer in den Abstimmungsprozess einzubeziehen.

1.1 05 In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

1.1 05 (1) Strukturelle Gegebenheiten der gewerblichen Wirtschaft im Planungsraum sind durch ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot und eine Branchenvielfalt zu sichern und so zu stärken, dass konjunkturelle Anfälligkeiten so gering wie möglich gehalten werden. Die überregionalen Absatzchancen sind zu verbessern.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsstätten und für deren Ergänzung im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich sind im Rahmen der regionalen Strukturpolitik Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern. Diese sollen sich an der jeweiligen Zentralitätsstufe und der verkehrlichen Erreichbarkeit orientieren und die Standortgunst sowie die örtliche, soziale und städtebauliche Situation berücksichtigen.

(3) Im Hinblick auf wirtschaftsstrukturelle und standortbedingte Schwächen der Wirtschaft ist, insbesondere in strukturschwachen Räumen, eine Innovationsförderung aufzubauen. Die Erschließung neuer Märkte, vor allem im Innovations- und Dienstleistungsbereich sowie im Umweltsektor, ist zu unterstützen.

(4) Die infrastrukturellen Voraussetzungen, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr (u. a. ÖPNV), sind zu erhalten, zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Der Standortvorteil des Planungsraumes durch das Wissenschaftszentrum internationaler Prägung in der Stadt Göttingen ist zu verfestigen und hinsichtlich seines Existenzgründerpotenzials zu sichern und weiter zu fördern.

Auch die sich bietenden positiven wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten durch den oberzentralen Bereich Kassel sind zu nutzen.

1.1 06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

1.1 06 (1) Durch eine auf die demografische Entwicklung ausgerichtete Infrastruktur, die durch die Bündelung in Zentralen Orten tragfähig bleibt, ist die Siedlungsstruktur insbesondere im ländlich strukturierten Raum (Region) zu sichern.

(2) Planungen zur Siedlungsentwicklung sollen sich kontinuierlich an der Bevölkerungsentwicklung, der Bevölkerungsstruktur und an der räumlichen Bevölkerungsverteilung orientieren. Die jeweiligen Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf sowie auf die Wohnraumausstattung sind zu berücksichtigen. Der Ermittlung und Nutzung von Reserven im Bestand soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden (z. B. vorhandenen Baulandreserven in Bauleitplänen und Baulücken). Eine Neuausweisung von Siedlungsflächen soll nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich ein tatsächlicher Bedarf nachweisen lässt.

(3) In peripher gelegenen Räumen ist eine Sicherung der Grundversorgung durch innovative Konzepte (mobile Angebote, etc.) anzustreben. Zudem sollen in peripher gelegenen und kleineren Ortsteilen dezentrale Ver- und Versorgungsstrukturen dazu beitragen, die Versorgungssituation zu stabilisieren.

(4) Regionale Kooperation und Arbeitsteilung sollen im Sinne eines gemeindeübergreifenden Interessenausgleichs vermehrt zur Geltung kommen (z.B. regionales Flächenmanagement, wechselseitige Infrastrukturvorhaltung).

(5) Konzepte und Maßnahmen zur Förderung regionaler Entwicklung sollen durch ihren integrativen und gemeinschaftlichen Charakter zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen.

(6) Zur Bewältigung des durch den demografischen Wandel induzierten Problemhorizonts ist eine möglichst breite und kontinuierliche Abstimmung zwischen Fachplanungen, kommunaler Planung und Regionalplanung anzustreben.

1.1 07 Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,*
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,*
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,*
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.*

1.1 07 (1) Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist auf die regionalen Erfordernisse der Raumordnung für den gesamten Planungsraum zu beziehen. Vordringlich ist es,

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Infrastrukturausstattung nachhaltig zu stärken,**
- bedeutsame endogene Entwicklungspotenziale zukunftsorientiert und ressourcenschonend zu nutzen,**
- Siedlungsstrukturen bedarfsgerecht zu gestalten und qualitätserhaltend weiterzuentwickeln sowie**
- die prägenden naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu verbessern.**

1.1 08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.

1.1 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.

1.1 08-09 (1) Im Planungsraum ist die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen - insbesondere mit der Universität Göttingen und den Fachhochschulen - untereinander zu fördern und zu entwickeln, so dass sich Stabilisierungs- und Wachstumsimpulse für die Wirtschaft ergeben. Diese sind sowohl für den Planungsraum als auch für die Stadt Göttingen als Wissenschaftsstandort internationaler Bedeutung zu nutzen.

(2)Die Zusammenarbeit aller Kulturträger ist im Planungsraum zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und planungsraumübergreifend zu verflechten. Dieses breit angelegte Kulturangebot soll alle Bevölkerungsbedürfnisse und -gruppen berücksichtigen.

(3)Die im Planungsraum vorhandenen Heimatmuseen und Ausstellungen sind als Zeugnisse kulturgeschichtlicher Entwicklung zu erhalten. Die dort geleistete Kulturarbeit ist zu unterstützen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

1.2 01 In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.

1.2 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.

1.2 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass

- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,*
- die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,*
- die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,*
- in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,*
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.*

1.2 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

1.2 05 In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,*
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,*
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und*
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur*

gestärkt werden. In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.

In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

1.2 05 (1) Als Instrument regionaler Strukturpolitik soll die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg¹ regionale Kräfte für die ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung vernetzen. Dabei soll quantitativ und qualitativ nachhaltiges Wachstum gefördert werden. Durch den Ausgleich zwischen ländlichen und verdichteten Raum soll ein Nutzen für alle erreicht werden. Die regionale Identität und verantwortungsvolle Zusammenarbeit soll auf der Ebene der Metropolregion gestärkt werden.

1.2 06 Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.

Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

¹ Im März 2008 wurde vom Vorstand der Metropolregion festgelegt, dass die Metropolregion zukünftig neben Hannover, Braunschweig und Göttingen auch den Namen Wolfsburg im Titel führen soll.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

2.1 01 (1) Die Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes prägenden historisch überlieferten Siedlungs- und Grünstrukturen sollen in ihrem Zusammenhang möglichst umfassend erhalten werden. Deshalb sollen bei Planungen und Maßnahmen der Siedlungsentwicklung insbesondere die landes- und denkmalpflegerischen Belange einbezogen werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die prägenden Merkmale langfristig funktionsgerecht gesichert bzw. unter Einbeziehung lokaler soziokultureller und -ökonomischer Erfordernisse behutsam weiterentwickelt werden.

Dabei sind

- regionaltypische Siedlungsstrukturelemente,
- Straßen- und Platzräume,
- ortsbildprägende bauliche Anlagen und Gebäudeensembles,
- regionstypische Gestaltungsmerkmale und Materialien (z. B. sichtbare Fachwerkfassaden, naturrote Tonziegel),
- angemessene Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft (Ortsrandgestaltung)
- Freihaltung prägender Landschaftselemente wie Höhenlagen, Täler, Auen, Feuchtbereiche und Waldränder mit ausreichenden Abständen

besonders zu berücksichtigen und zu fördern.

(2) Die sich bietenden Möglichkeiten im Rahmen ökologisch orientierter Siedlungsentwicklungsmaßnahmen und –Erneuerungskonzepten, Umweltqualitätsziele zu verwirklichen, sind möglichst umfassend zu nutzen.

(3) Ortsbildprägende Bauten, Grün- und Freiflächen sowie Straßenräume sind in ihrem Zusammenhang zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen, insbesondere der denkmal- und landespflegerischen Erfordernisse zu entwickeln. Die Erhaltung von Fachwerkfassaden ist zu fördern, die ortsübliche Gestaltung baulicher Anlagen zu gewährleisten, und bei der Ortsentwicklung sind die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Bausubstanz zu beachten.

(4) Im Rahmen der gemeindlichen Planung sind diesbezüglich die entsprechenden Hinweise der Dorferneuerungsplanung durch Gestaltungssatzungen, Bebauungspläne oder sonstige Planungen (z. B. Klarstellungs-, Entwicklungs-, Ergänzungssatzungen, Baumschutzsatzungen, Sanierungssatzungen) umzusetzen.

2.1 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

2.1 02 (1) Die Siedlungsentwicklung im Planungsraum ist vorrangig auf das zentralörtliche System unter besonderer Berücksichtigung einer möglichst attraktiven ÖPNV-Anbindung auszurichten.

(2) Im Hinblick darauf, dass für Flächennutzungspläne und deren Änderungen generell ein Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB besteht,

sind die für den Planungsraum geltenden Ziele dieses Programms in den Begründungen entsprechend zu berücksichtigen bzw. abzuhandeln. Nur bei erkennbarer Auseinandersetzung der Städte und Gemeinden bzw. Samtgemeinden mit diesen Zielen und nach entsprechender Beachtung bzw. nachvollziehbarer Konkretisierung dieser kann von einer genehmigungsfähigen Anpassung des Flächennutzungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung ausgegangen werden. Vor Inanspruchnahme von Freiflächen für weitere Siedlungsflächenentwicklung ist von der Bauleitplanung vorrangig zu prüfen, inwieweit der geplante Flächenbedarf nicht durch innerörtliche Bauflächenreserven abgedeckt werden kann.

(3) Bei der Neuaufstellung und auch bei Änderung von Flächennutzungsplänen ist eine Bestandsaufnahme der Flächenreserven in die Begründung aufzunehmen und im Hinblick auf eine anzustrebende nachhaltige Siedlungsflächenpolitik der Kommune ein Nachweis über nicht zu aktivierende Flächenreserven zu erbringen.

(4) Hinsichtlich der absehbaren Veränderungen des Bevölkerungsstandes ist auf eine vorausschauende und nachhaltige Siedlungsentwicklung hinzuwirken, die Aussagen zur Bevölkerungsprognose und den daraus abgeleiteten Siedlungsflächenbedarf bzw. die bestehenden Überhänge als Orientierungswerte beachtet.

(5) Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte, aber noch nicht in Anspruch genommene Flächen sind bei der Bedarfsermittlung zum Ansatz zu bringen.

(6) Sollen Neuausweisungen von Wohnbauflächen erfolgen, die über den Orientierungswerten liegen, ist dementsprechend eine Rücknahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Verhältnis 1:3 vorzunehmen.

(7) Zur Erhaltung der überlieferten Siedlungsstruktur soll der Umnutzung von untergenutzten oder leer stehenden (historischen) Gebäuden sowie der Baulückenschließung Vorrang vor der Neuinanspruchnahme bzw. Neuausweisung von Baugebieten gegeben werden.

(8) Familiengerechter, kostengünstiger Wohnraum ist vorrangig in Siedlungsschwerpunkten und Zentralen Orten bereitzustellen, um regional unerwünschten Wanderungen und einem damit verbundenen umfangreicheren Verkehrsaufwand entgegenzuwirken, aber auch um vor allem die vorhandene Infrastruktur optimal zu nutzen und die Zentralen Orte in ihren regionalpolitisch wichtigen Aufgaben zu stärken.

(9) Das Wohnraumangebot soll den Ansprüchen verschiedener Lebensphasen und -formen gerecht werden.

(10) Die Errichtung von Nachbarschaftsläden, die einen leistungsfähigen Beitrag zur Daseinsvorsorge leisten können, sollen gefördert werden. Das Förderspektrum der ländlichen Entwicklung soll hierauf ausgerichtet werden.

Zur Verbesserung der dörflichen Daseinsvorsorge sollen geeignete Konzepte entwickelt werden.

2.1 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

2.1 03 (1) Der Verflechtungsraum zwischen dem Oberzentrum in der Stadt Göttingen und in den Grundzentren Bovenden und Rosdorf, ist so zu entwickeln, dass günstige Voraussetzungen für eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und zur Förderung emis-

sionsarmer Verkehrsarten genutzt werden können. Negative Auswirkungen aufgrund der Verdichtungsfolgen sollen minimiert werden (z. B. durch die Sicherung von Freiraumfunktionen).

2.1 04 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.

2.1 04 (1) Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind

- **der mittelzentrale Standort Duderstadt**
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Gerblingerode, Tiftlingerode und Westerode zum Mittelzentrum.)
- **der mittelzentrale Standort Hann. Münden**
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Bonaforth, Gimte und Volkmarshausen zum Mittelzentrum.)
- **die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf wegen der besonders engen räumlichen Verflechtungen zum Oberzentrum Göttingen**
- **die Ortsteile in der Nachbarschaft bzw. mit günstiger SPNV-Anbindung zum Oberzentrum mit Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen aufgrund von regionalen Sondersituationen: Friedland (Gemeinde Friedland) und Lenglern (Flecken Bovenden).**

(2) Die Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Wohnstätten sind auf die jeweiligen zentralörtlichen Funktionen unter Berücksichtigung der ÖPNV-Verkehrsinfrastruktur und der Raumstrukturverhältnisse auszurichten.

(3) Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind

- **die mittelzentralen Standorte Duderstadt und Hann. Münden**
- **die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf wegen der besonders engen räumlichen Verflechtungen zum Oberzentrum Göttingen**
- **die Ortsteile in der Nachbarschaft höherrangiger zentraler Standorte aufgrund von Standortvorteilen bzw. der regionalen Sondersituation: Friedland/Rosdorf (Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Friedland und Rosdorf), Hedemünden (Stadt Hann. Münden), Klein Lengden (Gemeinde Gleichen), Lenglern (Flecken Bovenden), Lutterberg (Gemeinde Staufenberg).**

In dem als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegten Interkommunalen Gewerbegebiet Rosdorf / Friedland ist ausschließlich eine regional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung vorzusehen.

Eine Flächeneignung besteht insbesondere für die Distributionsbranche. Eine Industrieflächenentwicklung ist nicht zulässig.

(4) Die Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeitsstätten sind auf die jeweiligen zentralörtlichen Funktionen unter Berücksichtigung der ÖPNV- und Schienenverkehrsinfrastruktur und der Raumstrukturverhältnisse auszurichten.

(5) Als Basis zur Entscheidung bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist neben der Konzentration auf die Arbeitsstättenschwerpunkte auch das vom Landkreis Göttingen

erarbeitete Konzept zur nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung als Orientierungshilfe heranzuziehen.¹

*2.1 05 Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. **Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.*

2.1 05 (1) Die mit den Zielen der Raumordnung verträglichen touristischen Projekte sind im Vorfeld überregional abzustimmen. Vorhaben im Nahbereich Zentraler Orte bzw. Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunkte sowie Orten mit guter ÖPNV-Anbindung ist der Vorzug zu geben.

2.1 06 Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren....

2.1 06 (1) Im Hinblick auf das anzustrebende Ordnungsprinzip der räumlichen Verbindung der Funktionen Wohnen und Arbeiten sind schädliche Luftverunreinigungen durch gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen bereits am Entstehungsort zu vermeiden. Sofern dies nicht in einem Umfang gewährleistet werden kann, der Belastungen der Bevölkerung ausschließt, müssen zwischen Emittenten und Wohnbebauung bzw. anderen empfindlichen Nutzungen ausreichende Abstände berücksichtigt bzw. günstige siedlungsstrukturelle Verhältnisse entsprechend planerisch verfolgt werden. Gleiches gilt auch in Bezug auf stark belastende Hauptverkehrsstraßen.

(2) Die regionalen und überregionalen Hauptverkehrsströme sind auf möglichst konfliktarmen Trassen zu bündeln.

Die größeren zusammenhängenden Landschaftsbereiche mit geringen Störungen infolge von Lärmeinwirkungen (vgl. 3.1.1 02) sind gegenüber einer Zunahme von Lärmimmissionen zu bewahren.

(3) Bei der Planung von Verkehrswegen und anderer lärm erzeugender Vorhaben sind Maßnahmen und Varianten in die Abwägung einzubeziehen, die sich durch eine größtmögliche Minimierung der Lärmemissionen auszeichnen.

Im Einflussbereich der stark emittierenden Verkehrswege ist die Entwicklung lärmempfindlicher Nutzungen und Funktionen (insbesondere Wohnen und Erholen) zu beschränken.

(4) An den stark lärm belasteten und überregional bedeutsamen Verkehrswegen (A7; Eisenbahnstrecke Hannover – Göttingen - Hann. Münden - Kassel) sind im Rahmen einer Lärmsanierung geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Emissionsschutzes

¹ Die Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe für Erholung sowie Erholungsstandorte mit der besonderen Aufgabe für Tourismus/Fremdenverkehr sind unter 3.2.3 01 festgelegt.

mit einer Bevorzugung aktiver Lärmschutzmaßnahmen für angrenzende besonders schutzwürdige Nutzungen vordringlich durchzuführen.

Die sich bietenden Möglichkeiten, innerhalb von problematischen Ortsdurchfahrten im Zuge von Hauptverkehrsstraßen durch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen (z. B. für den LKW-Verkehr) eine Emissionsminderung zu erzielen sind zu nutzen. Darüber hinaus sind in den Siedlungsbereichen verkehrsberuhigte Zonen zu fördern.

(5) Klimaökologische und lufthygienische Belange sind bei räumlichen Planungen besonders zu berücksichtigen. Dementsprechend sind relevante Informationen zu ermitteln und möglichst umfassend in die Abwägung einzubeziehen. Die Erstellung flächendeckender Klimafunktionskarten ist anzustreben.

(6) Funktionen und Leistungen klimatischer Ausgleichsräume sollen erhalten werden; in Bedarfsräumen sollen Möglichkeiten zur Klimaverbesserung genutzt werden. Zur Verbesserung des Kleinklimas sollen insbesondere im Umland der Mittelzentren Hann. Münden und Duderstadt sowie der Grundzentren Rosdorf und Bovenden geeignete Freiräume gesichert werden.

(7) Kaltluftschneisen sollen erhalten werden.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

2.2 01 Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.

Hochstufungen dürfen nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte erfolgen.

2.2 01 (1) Grundzentrale Standorte sind die Ortsteile:

- | | | | |
|-------------------|---------------------|-----------------|------------------------|
| - Adelebsen | (Flecken Adelebsen) | - Groß Schneen | (Gemeinde Friedland) |
| - Bovenden | (Flecken Bovenden) | - Landwehrhagen | (Gemeinde Staufenberg) |
| - Stadt Dransfeld | (SG Dransfeld) | - Reinhausen | (Gemeinde Gleichen) |
| - Ebergötzen | (SG Radolfshausen) | - Rosdorf | (Gemeinde Rosdorf) |
| - Gieboldehausen | (SG Gieboldehausen) | | |

(2) Im Rahmen der Bauleitplanung ist der vordringlichen Funktionsstärkung der Zentralen Orte Rechnung zu tragen.

2.2 02 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

2.2 03 Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Es sind zu sichern und zu entwickeln

- **in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,**

- **in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,**
- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,**
- **außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.**

Oberzentren haben für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

2.2 04 Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg...

Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist....

2.2 05 Mittelzentren sind in den Städten...Duderstadt,...Hann. Münden,...

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

2.3 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

2.3 01 (1)Das Natur-Erlebnis-Zentrum Gut Herbigshagen (Duderstadt), das Waldpädagogikzentrum Göttingen mit dem Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) Reinhausen und dem Haus Steinberg sind aufgrund ihrer Bedeutung für Kinder und Jugendliche in ihrem Bestand zu sichern.

(2)Bei einem weiteren Ausbau der genannten Einrichtungen soll insbesondere auf den umweltverträglichen Ausbau geachtet werden.

(3)Einrichtungen des Sozialwesens, die insbesondere die weibliche Bevölkerungsgruppe ansprechen, z. B. Frauenbegegnungs- und Beratungsstellen, Eltern- bzw. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser und Mädchentreffpunkte sowie Einrichtungen mit familienspezifischer Relevanz sind möglichst ortsnah zu entwickeln und zu erhalten. Dabei ist inhaltlich die Integration von Migrantinnen mit einem besonderen Stellenwert hervorzuheben.

(4)Grundsätzlich soll ein Rückzug vorhandener Einrichtungen des Kultur-, Bildungs- und Sozialwesens „aus der Fläche“ vermieden werden.

Im Falle erforderlich werdender bedarfsspezifischer Anpassungen aufgrund des demografischen Wandels ist der verkehrlichen Erreichbarkeit der Standorte durch den ÖPNV ein hoher Stellenwert beizumessen.

2.3 02 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

2.3 02 (1) Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, die Nahversorgungsstrukturen als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge in den zentralen Orten als auch in den übrigen Ortsteilen der Gemeinden und Städte zu modernisieren, zu sichern und wenn möglich in zumutbarer Erreichbarkeit auch für immobile Bevölkerungsschichten zu entwickeln.

Sofern eine wohnortnahe Grundversorgung nicht möglich ist, sollen zumindest mobile Angebotsformen ein Minimum an Versorgung gewährleisten.

(2) Bei der Ansiedlung von Vorhaben, die der täglichen Grundversorgung dienen ist die langfristige Raumverträglichkeit im Hinblick auf die demografischen Veränderungen zu prüfen; als Grundlage soll das „Konzept zur Einzelhandelsversorgung“ des Landkreises Göttingen dienen.

2.3 03 Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.

Die Träger der Regionalplanung können im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Gemeindegrenze des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten zentralen Ortes .

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen...

...Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

2.3 03 (1) Für die interkommunale Abstimmung sind die Möglichkeiten der Einzelhandelskooperation Südniedersachsen (Interkommunaler Arbeitskreis Einzelhandel - IAE) von allen Städten/Gemeinden zu nutzen.

(2) Die geplante Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist zur Gewährleistung ausgeglichener Versorgungsstrukturen nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten bei nicht auszuschließender Beeinträchtigung benachbarter Versorgungsbereiche sind zur Vermeidung einer unterschiedlichen Handlungspraxis frühzeitige Abstimmungen mit den benachbarten unteren Landesplanungsbehörden herbeizuführen und die Nachbargemeinden zu hören.

(3) Um die im Landkreis Göttingen vorhandenen spezifischen Standortvoraussetzungen und -bedingungen besser berücksichtigen zu können, sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

3.1.1 01 Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

3.1.1 01 (1) Im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes sind die historischen Kulturlandschaften und -landschaftsbestandteile im Landkreis Göttingen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Eine besondere Bedeutung ist diesbezüglich dem Grünen Band beizumessen, welches als ehemaliger Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Niedersachsen, als durchgängiges Freiraumelement dauerhaft zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln ist. Durch umfangreiche Querverbindungen ist gleichermaßen auf die Verwirklichung des länderübergreifenden Biotopverbundes hinzuwirken.

(3) Im Zusammenhang mit der Naturraumausstattung des Grünen Bandes sind geeignete Möglichkeiten, einen naturverträglichen Tourismus aufzubauen, zu nutzen.

(4) In der Zeichnerischen Darstellung sind Bodendenkmalgebiete zur Sicherung der archäologischen Fundstätten festgelegt.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Kulturdenkmälern ist die vorherige Erforschung mit Dokumentation zu sichern.

Die großräumigen Sichtbeziehungen auf die Burgen Adelebsen und Plesse und den Kirchberg Reinhausen sind besonders schutzbedürftig. Gleiches gilt für die freistehenden Warten Roringen, Sulberg, Diemarden und Wollbrandshausen, die als Teile eines Gesamtsystems von Landwehren überliefert sind.

Wegen seiner Kleinteiligkeit und kulturhistorischen Einmaligkeit ist der Prozessionsweg mit Wegekreuzen und Wallfahrtskapelle in Wollbrandshausen in seiner Umgebung zu schützen. Gleiches gilt für die Kreuzwegstationen in Duderstadt-Immingerode.

Die Stadt Denkmale Duderstadt, Hann. Münden und der ehem. Stadt Hedemünden sind mit Sichtbeziehungen aus und in die umgebende Landschaft zu erhalten und zu pflegen und mit einer angemessenen Nutzung ohne denkmalschädlichen Veränderungsdruck (Leerstand oder Übernutzung) zu belassen.

Mögliche optische Beeinträchtigungen der überlieferten Erscheinungsformen sind zu vermeiden und bestehende möglichst zu beseitigen.

3.1.1 02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

3.1.1 02 (1) Die im Planungsraum vorhandenen großflächig weitgehend von Beeinträchtigungen verschont gebliebenen Landschaftsräume sind in ihrem bestehenden Flächenumfang zu sichern und insbesondere vor Zerschneidungen durch Verkehrswege und Freileitungen sowie vor belastenden Nutzungen zu schützen.

In den Bereichen

- Bramwald
- Kaufunger Wald
- Göttinger und Reinhäuser Wald
- zwischen Rhume und Hahle

ist die besondere Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für das ungestörte Naturerleben vordringlich zu sichern.

(2) Regionale Freiräume mit Trinkwasser-Funktion sind vor konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen freizuhalten.

3.1.1 03 Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.

3.1.1 03 (1) Die Grün-, Freiflächen und Erholungsräume innerhalb bzw. in räumlicher Zuordnung zu Siedlungsbereichen sind unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Funktionen und Werte zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere in Verdichtungs- und Belastungsbereichen sind Übergänge zur freien Landschaft in funktional ausreichendem Umfang zu sichern und in die übergeordneten, der großräumigen ökologischen Vernetzung dienenden Strukturen einzubinden.

3.1.1 04 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

3.1.1 04 (1) Vorhandene Informationsgrundlagen sind als eine Voraussetzung für Maßnahmen des Bodenschutzes auszuwerten und bedarfsbezogen im Sinne eines Bodeninformationssystems weiter zu entwickeln.

(2) Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

(3) Bodenbelastungen, die ein erhebliches Gefährdungsrisiko für die Umweltschutzgüter darstellen, sind zu beseitigen. Eine Sanierung ist möglichst unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bzw. Nutzungen, die ein geringes Konfliktpotential bergen und eine Minimierung möglicher Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

(4) Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sind mögliche Umweltbeeinträchtigungen umfassend zu berücksichtigen und Beeinträchtigungsrisiken zu minimieren.

(5) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind grundsätzlich die sich bietenden Möglichkeiten für Entsiegelungen zu prüfen und umzusetzen. Neue Flächenzerschneidungen sind möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten.

(6) Im Hinblick auf eine möglichst bodenschonende Siedlungsentwicklung ist das flächensparende Bauen anzustreben. Bei Neuplanungen von Siedlungen sind Möglichkeiten der Nachverdichtung zu prüfen. Der Nachverdichtung („Innenentwicklung“) ist gegenüber der Inanspruchnahme noch unbeplanter Freiräume der Vorrang zu geben. Die Bodeninanspruchnahme hat bedarfsgerecht und schonend zu erfolgen, der Anteil der versiegelten Fläche ist möglichst gering zu halten. Eine Reaktivierung bereits versiegelter un- bzw. teilgenutzter Flächen ist weitestgehend anzustreben bzw. umzusetzen. **Nicht mehr erforderliche Siedlungsflächen sind planungsrechtlich zurückzunehmen.** Nachweislich unbelasteter Erdaushub ist möglichst wiederzuverwerten. **Die Wiederverwertung hat Vorrang vor der Ablagerung auf Deponieflächen.**

(7) Bodenverdichtung und Bodenerosion auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist durch bodenschonende Nutzungen und geeignete Bewirtschaftungsformen entgegenzuwirken. Insbesondere im westlichen Seeburger-, Lindauer- und Duderstädter Becken, der Lutterberger Höhe, im Lippoldshausener - Hedemündener Bereich, in der Dransfelder Rötse (Eberhausen), der Löttinger Hochfläche und im südlichen Bereich der Schichtstufenlandschaft am Göttinger Wald, den agrarisch genutzten Überschwemmungsgebieten von Leine und Weser und den Hanglagen des Berg- und Hügellandes sind erosionsverhindernde Maßnahmen vordringlich anzustreben. Bodenabbauflächen sind nach Beendigung der Maßnahme schnellstmöglich einer Renaturierung zuzuführen.

(8) Um negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt zu vermeiden, sind im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bodenschonende und standortgerechte Bewirtschaftungsmethoden zu fördern.

Die Erhaltung der Filterfunktion des Bodens für Grund- und Oberflächenwasser ist zu berücksichtigen.

(9) Flächen mit hochwertigen Bodenpotenzialen, wie z.B. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, sind möglichst vor einer Inanspruchnahme durch konkurrierende Planungen, die den Boden in seinen natürlichen Eigenschaften irreversibel verändern können, zu schützen.

(10) Die Bodenschutzfunktion des Waldes ist im Rahmen der Forstwirtschaft bzw. bei raumordnerischen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen. Dies ist an erosionsgefährdeten Standorten vorrangig von Bedeutung.

3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.2 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

3.1.2 01 (1) Bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen. Dabei ist

grundsätzlich anzustreben, wertvolle Bereiche in ihrer Qualität und ökologisch funktionsfähigem Zusammenhang umfassend und nachhaltig zu sichern. Neben der Vermeidung einer direkten Inanspruchnahme sind auch mittelbare negative Auswirkungen zu berücksichtigen.

(2) Für das System der naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete ist in Abstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen eine Entwicklung anzustreben. Zur nachhaltigen Sicherung der besonders wertvollen Kernbereiche sind zum Schutz vor Beeinträchtigungen auch ausreichend bemessene Pufferzonen sowie Vernetzungsstrukturen im Sinne von 3.1.2 02 zu berücksichtigen und mit einzubeziehen.

(3) Darüber hinaus ist die nachhaltige Sicherung auf die Erhaltung des naturbezogenen Erlebnisraumes zu beziehen. Landschaftsbereiche, die einschließlich der historisch geprägten, charakteristischen Ortsbilder günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind in ihrer Wertigkeit zu erhalten.

3.1.2 02 Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.

3.1.2 02 (1) Bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen sind die Erfordernisse zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit regionaler Biotopverbundsysteme - bezogen auf den gesamten Planungsraum - zu berücksichtigen.

Die festgelegten vorrangig schutzwürdigen größeren Gebiete sind als wichtige flächenhafte Bestandteile in ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Bereiche einzubinden. Dabei sind die Möglichkeiten der Entwicklung verschiedener Biotopverbundsysteme (z. B. Halbtrockenrasen-, Waldbiotop-) zu berücksichtigen.

Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum ist bei der Entwicklung regionaler Vernetzungsstrukturen den Fließgewässern einschließlich der Auenbereiche ein besonderes Gewicht zuzumessen, deren naturnaher Zustand zu erhalten bzw. zu entwickeln ist. In diesem Sinne sind Renaturierungs- und Pflegekonzepte sowie wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsrahmenpläne insbesondere unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Fischerei aufzustellen und umzusetzen.

Auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte sind regionale Verbundsysteme zu entwickeln, die in den landesweiten Biotopverbund einzubinden und durch gemeindliche Konzepte zu ergänzen sind.

Zur Unterstützung der Umsetzung sind die Fördermöglichkeiten, die Programme bieten, genauso wie Kooperationen zwischen den Trägern der Belange Naturschutz, Wasser-, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei zu nutzen.

3.1.2 02 (2) Die für den Naturschutz bedeutsamen Gebiete sind gemäß § 20 BNatSchG als wichtige flächenhafte Bestandteile in ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Bereiche einzubinden.

3.1.2 03 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.

3.1.2 03 (1) Die Defizite hinsichtlich des Biotop- und Artenpotenziales bzw. der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in den festgelegten flächenhaften Gebieten

- **Weser- und Werraue**
 - **Leineaue westlich Bovenden**
 - **Leinetal und Randbereiche zwischen Friedland, Reinhausen und Rosdorf**
 - **Hochfläche zwischen Beienrode und Landolfshausen**
 - **Untereichsfeld nordwestlich Duderstadt**
- sowie der linienhaften Bereiche (z. B. Niemeoberlauf, ...)**
entsprechend den Zielen des Landschaftsrahmenplanes vordringlich zu beheben.

3.1.2 04 Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

3.1.2 04 (1)Extensivierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch Koordination in abgestimmte regionale Konzepte auf Grundlage der Ziele des Landschaftsrahmenplans (LRP) einzubinden.

(2)Im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen ist zu gewährleisten, dass die standortangepassten, extensiven, historisch gewachsenen Landnutzungsformen und raumtypischen Orts- und Landschaftsbilder erhalten werden. Die Möglichkeiten, die der Vertragsnaturschutz, die ökologische Landbewirtschaftung und eine umfassende Einbindung der Landwirtschaft in aufzustellende Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte auch zur Existenzsicherung bäuerlicher Betriebe bieten, sind zu nutzen. Gleiches gilt für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wälder.

Diese Zielereichung ist auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls auch eine Kopplung mit Retentionsräumen zur Hochwasservermeidung (Reaktivierung von Altgewässern und natürlicher Überschwemmungsgebiete) anzustreben.

(3)Die durch ein erlebnisreiches Landschaftsbild geprägten Landschaftsräume sind vor Veränderungen nachhaltig zu schützen. Die kulturlandschaftliche Charakteristik ist in ihrem Erscheinungsbild und der ökologischen Wertigkeit zu erhalten. Die jeweiligen prägenden natur- und kulturräumtypischen Elemente und Strukturen der Morphologie, Vegetation und Nutzungen sind zu sichern.

3.1.2 05 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

- 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,*
- 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,*
- 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,*
- 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,*
- 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.*

Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet

oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

3.1.2 05 (1) Die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegten, für den Naturschutz aus europäischer, landesweiter und regionaler Sicht gem. Landschaftsrahmenplan (LRP) besonders wertvollen Gebiete, die

- **Lebensräume seltener und/oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten**
- **in besonderem Maße naturnahe Wälder, Trocken- und Magerrasenstandorte, Still- und Fließgewässer, Feuchtgebiete und –wiesen und**
- **geowissenschaftlich wertvolle Bereiche und seltene Landschaftsbestandteile**

umfassen, sind vordringlich zu schützen und gegenüber Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern. Eine Entwicklung und Unterschützstellung ist anzustreben, wenn ein Schutzbedarf wegen erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Gebietes besteht. Das vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung im Rahmen des LÖWE-Programms¹ erarbeitete Waldschutzgebietskonzept ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Bei raumordnerischen Entscheidungen ist den entsprechenden Erfordernissen ein besonders hohes Gewicht zuzumessen.

(2) Die als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegten, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wertvollen, Landschaftsbereiche sind in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie für den Erhalt der kulturlandschaftlichen Charakteristik entsprechend den §§ 19 und 22 NAGBNatSchG und dem LRP zu sichern.

Die mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzungen sind in dem Sinne zu erhalten und zu fördern, dass sie entsprechend der Eignung und besonderen Bedeutung einer nachhaltigen Sicherung dienlich sind.

(3) Bei Maßnahmen an Rase, Beverbach und Rhume sowie den dazugehörigen, regional eingebundenen Neben- und Verbindungsgewässern sind die Anforderungen des Fließgewässerschutzprogrammes (FGSP) des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen.

3.1.3 Natura 2000

3.1.3 01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

3.1.3 02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig.² Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),

¹ Das Programm zur "Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung" - der LÖWE - wurde im August 1991 als Programm der Landesregierung Niedersachsen beschlossen. Kern dieses Programms sind 13 Grundsätze, die die Bewirtschaftung der niedersächsischen Landesforsten nach ökologischen Gesichtspunkten ausrichten sollen.

² Aufgrund einer Gesetzesänderung ist der in diesem Fall zur Geltung kommende Paragraph nicht mehr § 34 NNatG sondern § 26 NAGBNatSchG.

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder

3. nach § 34 a Abs. 2 NNatG unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der EGVogelschutzrichtlinie zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind.³

Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

3.1.3 01-02 (1) Die aufgrund ihrer internationalen Bedeutung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegten Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind vor negativen Auswirkungen besonders zu schützen (Verschlechterungsverbot).

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit den für die Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die ein Natura 2000 Gebiet beeinträchtigen könnten, sind nur unter den Voraussetzungen des § 26 NAGBNatSchG⁴ zulässig.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1 01 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

3.2.1 01 (1) Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung im Planungsraum soll aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiter entwickelt werden. Dabei soll die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet werden.

(2) In der Landwirtschaft sollen die Belange des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Viehhaltung sollen umweltverträgliche und standortgerechte Haltungsformen vorrangig Anwendung finden.

(3) Auf Flächen mit erhöhtem Bodenerosionsrisiko sollen bodenschonende Bewirtschaftungsformen vorgesehen werden, dazu zählen geeignete Maßnahmen wie z.B. die Wahl entsprechender Fruchtfolgen oder die Verringerung der Nutzung. Feldgehölze jeglicher Art, insbesondere weg begleitende Windschutzstreifen an stark windexponierten Standorten sollen zur Senkung des Bodenerosionsrisikos und unter der Berücksichtigung der Grundsätze 3.2.1 01 (13) und 3.2.4 12 (1) erhalten, wiederhergestellt oder neu angepflanzt werden.

³ Aufgrund einer Gesetzesänderung ist der in diesem Fall zur Geltung kommende Paragraph nicht mehr § 34 a Abs. 2 NNatG sondern § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG.

⁴ (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG)

(4)Der ökologische Landbau soll gefördert werden; die Beratung über den ökologischen Landbau soll intensiviert werden.

(5)In den landwirtschaftlich geprägten Räumen soll trotz des anhaltenden Strukturwandels eine Mischung von Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben erhalten bleiben. Zur Existenzsicherung und Arbeitsplatzerhaltung sollen alle Möglichkeiten der Mehrfachbeschäftigung ausgeschöpft und in geeigneter Weise unterstützt werden. Insbesondere die Beratung durch den Landschaftspflegeverband Göttingen e. V. soll dazu beitragen, Förderprogramme, die der Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse dienen, stärker auszunutzen (z.B. LEADER).

(6)Der Anbau und die verstärkte Nutzung nachwachsender Rohstoffe sollen kulturlandschafts- und umweltverträglich erfolgen. **Sie sind mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.**

(7)Die festgelegten für die Ausübung der Landwirtschaft bedeutenden Gebiete mit hohem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial sind in ihrer besonderen Eignung und Bedeutung zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

(8)Auch in den außerhalb der Vorbehaltsgebiete liegenden landwirtschaftlich genutzten Bereichen sollen anderweitige Flächeninanspruchnahmen (z. B. für Siedlungsflächen) so begrenzt werden, dass vorhandene günstige Betriebs- und Produktionsstrukturen im wesentlichen nicht beeinträchtigt werden, und die Landwirtschaft auch weiterhin ihre vielfältigen Funktionen ausüben kann.

Qualität, Eignung und Struktur landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten sind zur Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln.

(9)Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Alle Planungen und Maßnahmen sollen diese Funktionen berücksichtigen.

(10)Die Kulturlandschaft im Planungsraum mit ihren Ressourcen soll durch umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftungsformen erhalten und geschützt werden. Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder durch Ersatzzahlungen unterstützt werden.

(11)Extensivierungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Erhaltung und der Weiterentwicklung der Siedlungs- und Kulturlandschaft zielorientiert genutzt werden.

(12)Der noch vorhandene Grünlandanteil ist aufgrund seiner bedeutenden landschaftsökologischen Funktionen zu erhalten. Dem Umbruch von Grünland in Ackerland ist entgegenzuwirken

Eine Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in den natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flußbauen und in erosionsgefährdeten Hanglagen, soll angestrebt werden.

(13)Die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Acker- und Gewässerrandstreifen soll grundsätzlich unterstützt werden.

Zum Schutz vor Erosion sollen Schutzstreifen und Saumbiotope (Verbesserung der abflussmindernden Wirkung) angelegt werden.

(14)Leistungssteigernde Bodenverbesserungen sind vor dem Hintergrund des geltenden Fachrechts durchzuführen.

(15) In Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung sind grundwasserschonende Bewirtschaftungsformen zu realisieren.

(16) Landwirtschaftliche Wege sollen den betriebsbedingten Ansprüchen entsprechend ausgebaut werden. Sie sollen dabei auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden und eine Überschießung soll vermieden werden. Insbesondere in Erholungsgebieten soll die Funktion als Wander- und / oder Radweg berücksichtigt werden. Feldraine und Wegeseitenräume sollen wiederhergestellt werden.

(17) Die örtliche und regionale Verarbeitung und Vermarktung von im Planungsraum erzeugten Agrarprodukten soll zur Versorgung der Bevölkerung und der Existenzsicherung und weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert und ausgebaut werden.

(18) Neben der hofbezogenen Direktvermarktung sollen zur Versorgung der Bevölkerung mobile Vermarktungsformen, eine Vermarktung über Nachbarschaftsläden oder traditionelle Wochenmärkte initiiert und gefördert werden.

(19) Flurneuordnungsmaßnahmen sollen der Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbsstruktur dienen, zur Bereicherung der Agrarlandschaft beitragen und die Erhaltung einer vielfältigen Kultur- und Erholungslandschaft fördern.

(20) Zur Beseitigung struktureller Defizite in ländlich geprägten Orten sollen Flurneuordnungsverfahren und Dorferneuerungsmaßnahmen angestrebt werden.

(21) Die Aufstellung von Dorferneuerungsplänen soll gefördert werden. Hierbei sollen Wohn- und Wirtschaftsformen sowie Infrastrukturmaßnahmen angestrebt werden, die den dörflichen Charakter erhalten und die Lebensqualität der Bewohner erhöhen.

3.2.1 02 Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.

In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

3.2.1 02 (1) Zur Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen werden alle Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Wald dargestellt. Dabei sind sämtliche Waldflächen im Planungsraum Vorbehaltsgebiet Wald, auch wenn sie maßstäblich nicht darstellbar sind. Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen soll in der Abwägung die besondere Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Wald berücksichtigt werden.

Alle die Vorbehaltsgebiete betreffenden raumbedeutsamen Planungen sind so abzustimmen, dass die Eignung und besondere Bedeutung der Wälder möglichst nicht beeinträchtigt werden.

(2) Um den Fortbestand der Wälder und die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichermaßen nachhaltig zu sichern, sind bei der Bewirtschaftung, der Verjüngung und der Neuanlage von Waldflächen die Grundsätze des niedersächsischen Programms zur "Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) in den Landesforsten verbindlich zu Grunde zu legen. Es ist anzustreben, dass auch in den anderen Waldbesitzarten die Inhalte des Programmes im Hinblick auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden.

(3) Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter Mischwälder.

(4) Durch regelmäßige Waldpflege und die nachhaltige Nutzung zielstarker, qualitativ guter, alter Bäume sollen die Stabilität, die Vielfalt und Struktur und die Ertragskraft und natürliche Verjüngung der Waldbestände gefördert werden.

(5) Bei forstlichen Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Bodendenkmale nicht beeinträchtigt werden. Waldflächen (auch Restwaldflächen) sind ungeachtet ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten.

(6) Seltene Baumarten, Totholz und starke, alte Höhlenbäume bzw. -baumgruppen sollen flächendeckend in ausreichender Zahl erhalten werden, um naturnahen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten besonders der natürlichen Alterungs- und Zerfallsphasen zu bieten.

Zusätzlich zu einem flächendeckenden, naturnahen Waldbau sind in den Landesforsten im Rahmen des Waldschutzgebietskonzeptes repräsentative Waldgesellschaften und Sonderbiotope vorrangig nach Naturschutzgesichtspunkten zu behandeln, wobei alle Waldentwicklungsphasen, insbesondere Alterung und Zerfall, vertreten sein sollen. In diesem Sinne sind auch kulturhistorische Wälder zu erfassen und in Einzelfällen die Möglichkeiten einer Waldbehandlung nach historischen Wirtschaftsweisen zu nutzen. Zur Ergänzung ist anzustreben, im Privatwald vorrangige Waldnaturschutzziele über Vertragsnaturschutz zu erreichen.

(7) Im Hinblick auf die Gewährleistung „ruhiger“ Erholungsformen sind die Erschließungsfunktionen des forstwirtschaftlichen Wegenetzes in Abstimmung mit den Belangen des Waldeigentümers und des Naturschutzes zu beachten.

(8) Die Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft soll unter Beachtung der Ziele 3.2.1 02 bis 04 gestärkt werden.

Flächendeckende Standort- und Biotopkartierungen sowie Betriebsplanungen sollen als Grundlage einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angestrebt werden. Durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie durch forstliche Betreuung und Nutzung staatlicher Förderprogramme sollen mit Ausnahme bestimmter Waldschutzgebiete die nachhaltigen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten des nachwachsenden Rohstoffes Holz gesichert, ausgeschöpft und entwickelt werden. Holzbe- und -verarbeitende Betriebe sowie die Verwendung von Holz sollen gefördert werden.

(9) Immissionsbedingten Waldschäden soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere der Senkung von Luftschadstoffen, entgegen gewirkt werden.

(10) Die Sicherung bzw. die Entwicklung einer natürlichen und standortbezogenen Artenvielfalt ist weiter voranzutreiben.

(11) An konfliktarmen Standorten ist aufgrund der positiven Wirkungen eine Vergrößerung des Waldflächenanteils vorzunehmen. Vordringlich ist die Waldflächenvergrößerung in den unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen Leineau, Seeburger und Lindauer Becken, unter Einbeziehung von Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes (z. B. Erstaufforstungsprämie).

Erstaufforstungen sollten dabei möglichst von vorhandenen Wäldern und Feldgehölzen ausgehen, um ökologisch sinnvolle, zusammenhängende Waldstrukturen aufzubauen. Anderenfalls sollten ausreichend große Waldtrittsteine gebildet werden, in denen sich Waldklima und Waldlebensgemeinschaften entwickeln können.

Zu bevorzugen sind solche Bereiche, in denen Waldflächen aufgrund von Schutz- und Erholungsfunktionen einen wichtigen Beitrag zur Behebung entsprechender raumstruktureller Defizite liefern können.

Bei Aufforstungen sind die Anforderungen der Erfordernisse der langfristigen ökologischen Waldbauplanung bzw. einer naturnahen Waldbewirtschaftung zugrunde zu

legen. Die Vereinbarkeit mit den Belangen Natur und Landschaft, Erholung und Landwirtschaft ist zu Grunde zu legen.

(12) Zur Entwicklung bzw. zum Erhalt naturnaher Fließgewässer sind in Abstimmung mit ökologischen, naturschutzrechtlichen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Belangen die Möglichkeiten der Förderung der Entwicklung von seltenen Auwäldern zu nutzen.

(13) Die festgelegten Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind aufgrund der erfolgten raumordnerischen Abstimmung für Aufforstungsmaßnahmen vorrangig in Betracht zu ziehen.

3.2.1 03 Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden.

3.2.1 03 (1) Eingriffe in Waldflächen und eine Zerschneidung von Waldflächen durch Verkehrs- und Leitungstrassen sowie mittelbare Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Waldes nachhaltig beeinträchtigen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies ist in waldarmen Bereichen von besonderer Bedeutung.

Bei unvermeidbaren Eingriffen ist zu gewährleisten, dass die Auswirkungen minimiert und die beeinträchtigten Waldfunktionen werterhaltend und zeitnah durch ausreichende Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Bei der Auswahl der Flächen sind gezielte Leitbilder insbesondere zur Waldvernetzung zu entwickeln. Bei der Anlage der Flächen ist darauf zu achten, dass Waldbäume und -sträucher aus heimischem, möglichst autochthonen forstlichen Vermehrungsgut stammen und in ausreichender Anzahl und geeigneter Mischung gepflanzt werden.

(2) Bei Waldverlusten in waldreichen Gebieten sollen die Möglichkeiten des Ersatzes in waldärmeren Gebieten sowie in Waldgebieten die durch Zerschneidungen erheblich beeinträchtigt sind, geprüft und gleichwertig durch Aufforstungen ausgeglichen werden.

(3) Auf die Sicherung und Entwicklung der Waldränder mit ausgeprägtem Krautsaum sowie heimischen Bäumen und Sträuchern

- als Schutzbereiche zu angrenzenden Nichtwaldflächen,
- als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- als ästhetisch hervorzuhebende Landschaftselemente und
- zur Verbesserung der Erholungsqualität

ist bei allen forstlichen Maßnahmen hinzuwirken.

Die Sicherung und Entwicklung der Waldränder ist auch bei allen Entscheidungen über räumliche Nutzungsansprüche zu beachten. Das Einhalten ausreichender Abstände von störenden Nutzungen (z. B. Bebauung) und beeinträchtigende Flächeninanspruchnahmen gegenüber Waldrändern ist zu gewährleisten und der erforderliche Mindestabstand jeweils im Einzelfall festzulegen.

(4) Als unmittelbar an Waldränder angrenzende Nutzungen sind bei Planungen möglichst extensiv zu nutzendes Grünland oder Brachflächen und breite Strauch- und Krautsäume in einer mindestens 100 m tiefen Zone anzustreben.

3.2.1 04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstung freigehalten werden.

3.2.1 04 (1) Von Aufforstungen auszunehmen sind Bereiche mit besonders schützenswerten ökologischen Funktionen, prägender Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Aufrechterhaltung wichtiger klimatischer Funktionen.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die grundsätzlich von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete mit regionaler Bedeutung festgelegt.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

3.2.2 01 Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuch-

ung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.

3.2.2 01 (1) Die im Planungsraum bedeutsamen, nachgewiesenen Rohstoffe sind für eine zukünftige Bedarfsdeckung zu sichern.

Aufgrund der Begrenztheit von natürlichen Rohstoffen und hinsichtlich einer größtmöglichen Schonung sollte vor Inangriffnahme der Erschließung einer Lagerstätte eine Bedarfsprognose/Bedarfsnachweis erstellt werden.

Lagerstätten geringer Qualität sollen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn qualitativ hochwertige Lagerstätten abgebaut sind, und eine ausreichende Versorgung des Planungsraumes nicht mehr gewährleistet werden kann.

(2) Auf eine sparsame Rohstoffinanspruchnahme ist hinzuwirken; d. h., dass bei der Gewinnung von Rohstoffen - entsprechend dem vorhandenen Bedarf - die Möglichkeiten des Recyclings von Bauschutt etc. miteinbezogen werden sollen.

(3) Neue Abbaugelände sollen möglichst erst bei absehbarer Erschöpfung bestehender Abbauvorhaben aufgeschlossen werden. **Lagerstätten sind nach Möglichkeit vollständig abzubauen, insbesondere diejenigen, bei denen verschiedene Rohstoffe vergesellschaftet vorkommen.**

3.2.2 02 Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder

- die in Ziffer 04 Sätze 5 und 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Flächenreduzierungen sind zu begründen.

Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,

- **überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und**
- **die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.**

Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

3.2.2 03 Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen...

Anhang 3 Abb. 14 Fläche 1266 Naturstein / Basalt (Grefenburg/Barterode)
Anhang 3 Abb. 15 Fläche 1268 Ton (Hörberg/Westerode).

3.2.2 04 Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung...

- **Nr. 272, Kieslagerstätte (Ballertasche) bei Hann. Münden, Landkreis Göttingen,**

wird festgestellt, dass hinsichtlich der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kein Zielkonflikt mit dem Rohstoffabbau besteht...

3.2.2 06 Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoff-sicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

3.2.2 02 - 06 (1) Erschlossene und noch nicht erschlossene, groß- und kleinflächige Rohstofflagerstätten überregionaler und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

(2) Die der längerfristigen Versorgung des Planungsraumes dienenden Lagerstätten sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

3.2.2 07 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden. Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen.

3.2.2 08 In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

3.2.2 08 (1)Für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist ein Abbauleitplan aufzustellen; Rohstoffvorkommen sind abschnittsweise, räumlich und zeitlich begrenzt abzubauen. Bei den noch nicht erschlossenen Lagerstätten sind entgegenstehende Nutzungen zeitlich so zu entflechten, dass die Möglichkeit eines Abbaus kurzfristig oder langfristig gesichert bleibt. Diese Lagerstätten sollten erst dann in Anspruch genommen werden, wenn nachgewiesenermaßen die aufgeschlossenen, noch verfügbaren Vorräte eine ausreichende Versorgung nicht mehr gewährleisten.

(2)Abbaumaßnahmen sind vor ihrer Inanspruchnahme mit den potentiellen Folgenutzungen abzustimmen. Diese sollen sich an den aus der Zeichnerischen Darstellung hervorgehenden Überlagerungen (Vorbehaltsgebietsfestlegungen) orientieren.

(3)Bei allen Abbauvorhaben ist der Abbau durch Abbaupläne so zu regeln, dass eine sinnvolle Nachnutzung möglich wird. Insbesondere sind für den Naturschutz wertvolle Bereiche zu erhalten und neu zu entwickeln.

(4)Alle bereits abgebauten Rohstoffgebiete sind schnellstmöglich wieder in die Landschaft einzugliedern.

3.2.2 09 Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete zu sichern.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

3.2.3 01 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

3.2.3 01 (1)Zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen wohnungsnahen Angebotes für Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen in einem ausreichenden Umfang zu sichern und zu entwickeln.

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung sind mögliche Konflikte dieser Nutzungen bereits frühzeitig zu berücksichtigen. Dabei sind miteinander unverträgliche Freizeitformen bzw. Konflikte mit anderen Flächenansprüchen zu entflechten oder in Einklang zu bringen.

(2)Alle Flächen, die sich für Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen eignen bzw. bereits entsprechende Funktionen übernehmen, sind miteinander zu vernetzen.

(3)Die bestehenden, regional bedeutsamen Grünverbindungen, die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt sind, sind in ihren Funktionen zu sichern und von störenden Nutzungen freizuhalten.

Im Rahmen der gemeindlichen Planungen sollen Aussagen über Fortführungen bzw. Ergänzungen der regionalen Grünverbindungen, sowohl innerhalb der Siedlungsbereiche sowie auch zu den außerhalb gelegenen auf örtlicher Ebene getroffen werden.

(4)Zur Vermeidung einer räumlichen Konzentration von Erholungsnutzungen an wenigen besonders attraktiven Standorten sind die naturraumbezogenen Werte der Kulturlandschaft im gesamten Planungsraum zu sichern und zu entwickeln.

Die Erholungsinfrastruktur ist miteinander zu vernetzen und umweltverträglich zu entwickeln.

(5)Bezogen auf die geeigneten bzw. zu entwickelnden regional bedeutsamen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind die Voraussetzungen für die naturraumbezogenen, umweltverträglichen Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen nachhaltig zu sichern und vordringlich zu entwickeln.

(6)Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind die außerhalb von Siedlungsbereichen gelegenen Standorte

- Hoher Hagen (Samtgemeinde Dransfeld),
- Pferdeberg (Stadt Duderstadt)
- Naturerlebniszentrum Gut Herbigshagen (Stadt Duderstadt),
- Spinnerei Gartetal (Gemeinde Gleichen),
- Burgruine Plesse (Flecken Bovenden),
- Rinderstall (Stadt Hann. Münden),
- Tillyschanze (Stadt Hann. Münden),
- Werrastrand/Zella-Laubach (Stadt Hann. Münden).
- Steinberg / Mittelaltdorf Steinrode (Stadt Hann. Münden)
- Wendebachstausee (Gemeinden Friedland und Gleichen),
- Gut Besenhausen Gemeinde Friedland)
- Jugendzeltlager „Stolle“ (Gemeinde Rosdorf),

(7)Das Römerlager bei Hedemünden ist aufgrund seiner herausragenden kulturhistorischen Bedeutung zu einem regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt zu entwickeln; dementsprechend sind in der Umgebung erholungs- und tourismusrelevante Angebote / Infrastrukturen zu schaffen, die zur Sicherung und Stärkung des Standortes beitragen.

(8)Die Attraktivität des landschaftlichen Umfeldes und die Erholungseignung dieser Standorte sind nachhaltig zu sichern.

Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind Umweltauswirkungen grundsätzlich zu begrenzen und mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten. Diesbezüglich sind Maßnahmen, die zu einer deutlichen Intensivierung der Nutzung mit negativen Auswirkungen führen können, zu vermeiden.

(9)Neben der Erreichbarkeit über das Fuß- und Radwegenetz ist eine möglichst attraktive ÖPNV-Anbindung für Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte vordringlich zu gewährleisten.

Gleiches gilt für die regional bedeutsamen Sportanlagen

- Golfplatz Wißmannshof,
- Segelflugsportgelände in der Gemeinde Staufenberg,

- **Wasserskistrecke auf der Werra bei Laubach sowie die**
- **Wildwasserregattastrecken auf der Fulda in Hann. Münden.**

(10) Beim Betrieb des Golfplatzes ist aufgrund des umfangreichen Konfliktpotenziales die Verträglichkeit insbesondere mit den Belangen Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft sowie Erholung (z.B. im Sinne einer landschaftsgerechten bzw. ökologischen Konzeption) besonders zu berücksichtigen.

(11) Zum Schutz der Siedlungs- und Erholungsgebiete vor Lärmimmissionen sind beim Flugsportbetrieb auf dem Segelflugsportgelände nur Windenstarts zulässig. Bei allen Anlagen sind erhebliche Umweltbeeinträchtigungen, wie sie z. B. durch den Sportbetrieb, etwaige Veranstaltungen und den Besucherverkehr entstehen können, zu vermeiden.

Die weitere Ausweisung regional bedeutsamer Sport- und Erholungsanlagen ist für die regionale Entwicklung des Planungsraumes nicht erforderlich.

(12) Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind die Ortsteile:

- | | | | |
|---------------|----------------------|------------------|------------------------|
| – Bremke | (Gemeinde Gleichen) | – Hemeln | (Stadt Hann. Münden) |
| – Bursfelde | (Stadt Hann. Münden) | – Löwenhagen | (SG Dransfeld) |
| – Dransfeld | (SG Dransfeld) | – Reiffenhausen | (Gemeinde Friedland) |
| – Duderstadt | (Stadt Duderstadt) | – Reinhausen | (Gemeinde Gleichen) |
| – Ebergötzen | (SG Radolfshausen) | – Seeburg | (SG Radolfshausen) |
| – Hann.Münden | (Stadt Hann. Münden) | – Spickershausen | (Gemeinde Staufenberg) |

sowie Göttingen.

**Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus -im Sinne des Städte-
tourismus- sind Duderstadt und Hann. Münden sowie Göttingen.**

(13) Die vorhandenen erholungsrelevanten Einrichtungen und Funktionen sind zu sichern und die Entwicklungsmöglichkeiten bei städtebaulichen Planungen sowie im Rahmen von raumordnerischen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen.

(14) Gleiches gilt auch für die als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegten historischen Altstädte Duderstadt und Hann. Münden (sowie Göttingen), die für den Städtetourismus, Tagungs- und Geschäftstourismus besonders bedeutsam sind.

Insbesondere in den ländlich strukturierten Teilen des Planungsraumes sind die Möglichkeiten für eine Aufwertung des Tourismus im Sinne des umwelt- und sozialverträglichen „sanften Tourismus“ vordringlich zu nutzen.

(15) Die konfliktträchtigen größeren Tourismus- und Freizeitprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen, überregional abzustimmen und gegenüber sonstigen regionalen und städtebaulichen Erfordernissen abzuwägen.

(16) Zur Koordinierung der Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen sollen die Möglichkeiten genutzt werden, die eine Abstimmung von flächendeckend zu erstellenden Konzepten bietet. Dabei sollen Anlagen und Einrichtungen für intensive Sport- und Freizeitnutzungen unter Berücksichtigung einer Minimierung von Umweltauswirkungen räumlich auf die Siedlungsbe-
reiche bezogen und mit ihnen entwickelt werden.

(17) Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke sollen die Möglichkeiten für gemeindeübergreifende Kooperationen zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen, bedarfsgerechten Angebotes genutzt werden. Sie sollen in entsprechend zu koordinierende Planungen einbezogen werden.

(18) Motorisierte Wassersportnutzungen sind grundsätzlich nur auf die Gewässer 1. Ordnung (Bundeswasserstraßen Weser, Fulda, Werra) zu beschränken.

Wasserskisport darf nur im festgelegten Bereich auf der Werra bei Laubach betrieben werden.

Zum Schutz empfindlicher Uferbereiche sind Bootsanleger nur an umweltverträglichen Standorten und in verträglicher Bauweise (z. B. bei Vorbelastungen und als Sammelanleger) vorzusehen.

(19) Bezogen auf die aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteile (z. B. die naturschutzrechtlich als NSG oder nach § 28 a NNatG geschützten Gewässerabschnitte und Uferbereiche) sind Erholungsnutzungen, die zu Beeinträchtigungen führen, zu vermeiden.

Dies gilt vordringlich für die Naturschutzgebiete Seeburger See sowie Rhume- und Ellerniederung.

Bei neu entstehenden Wasserflächen (z. B. durch Abbauvorhaben) sind an geeigneten Standorten mögliche Erholungsfunktionen und Sportnutzungen als Folgenutzung zu berücksichtigen.

Gewässer, die sich für die Angelfischerei eignen, sind zu erhalten und im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitnutzung umweltfreundlich (§ 40 Abs. 1 Nds. FischG) und sozialverträglich zu entwickeln.

(20) Der Erholungswert des gesamten Naturparks Münden ist insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse nach dem Landschaftsrahmenplan nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Unter Zugrundelegung eines Entwicklungskonzeptes ist auf eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft und eine Minimierung bestehender Beeinträchtigungen der Erholungseignung und des Naturhaushaltes besonders hinzuwirken.

(21) Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten regional bedeutsamen Radwanderwege sowie andere erholungsrelevante Wegeverbindungen (Wander-, Wasserwanderwege) sind in ihren Funktionen und ihrer Attraktivität zu sichern bzw. umweltverträglich und bedarfsgerecht zu einem Netz zu entwickeln.

Eine die Planungsgrenzen überschreitende Fortführung ist anzustreben und überregional abzustimmen.

Das bestehende regional bedeutsame Wegenetz soll auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung der abgestimmten überörtlichen Radwegepläne sowie unter Abstimmung mit den Grundeigentümern ergänzt werden.

Integrierte Qualitätssicherung (Infrastruktur, Marketing und Service) steht im Vordergrund. Das gleiche gilt analog für das Wander- und Wasserwanderwegenetz.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

3.2.4 01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

3.2.4 01 (1) Im gesamten Planungsraum sollen Versiegelungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden und, wenn sie nicht zu vermeiden sind, durch dezentrale Retentionsmaßnahmen des abfließenden Wassers und/oder durch Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden.

Nutzungen im Einzugsbereich der Gewässer haben so zu erfolgen, dass Erosionen soweit wie möglich vermieden werden.

In den Talauen / Überschwemmungsbereichen soll die Ackernutzung zurückgenommen und zumindest eine Grünlandbewirtschaftung angestrebt werden.

Eine Rückhaltung des Wassers aus vorhandenen Drainagen, Entwässerungsgräben etc. ist bereits im Einzugsgebiet am Entstehungsort anzustreben.

Die von Waldbeständen ausgehenden positiven Effekte für die Wasserwirtschaft und den Bodenschutz sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Insbesondere in Wasserschutzgebieten sollen geeignete Flächen für Aufforstungsmaßnahmen genutzt werden.

(2) Durch Renaturierungsmaßnahmen ist eine Verbesserungen des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Gewässer, die durch früheren Ausbau ihre biologische Vielfalt, Lebensraumfunktion und Naturnähe eingebüßt haben. Vorrangig sind dabei Gewässer mit einem hohen Wiederbesiedlungspotenzial zu renaturieren.

Zur Schaffung und Erweiterung neuer miteinander verzahnter Lebensräume für gewässertypische Fauna und Flora und sowie zur Einbindung der Wasserläufe in die Landschaft sind entlang der Gewässer 1., 2. und 3. Ordnung unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite anzulegen, die standortbezogen zu bestimmen sind. Anlage und Pflege dieser Pufferzonen sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sichergestellt werden.

(3) Gewässerrenaturierungen sind, je nach Erfordernis, insbesondere aber für die im Rahmen der großräumigen ökologischen Vernetzung „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ festgelegten Gewässer und ihrer Auenbereiche durchzuführen.

(4) Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, Aufschüttungen oder sonstige Maßnahmen, die den Lebensraum der Fließgewässer einengen oder beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Natürlich vorhandene Retentionsräume (z. B. Altarme, Feuchtgebiete) sollen erhalten, geschützt und möglichst wiederhergestellt werden. Alle Möglichkeiten der Wiederbegründung von Auwäldern an geeigneten Stellen sollen genutzt werden.

(5) Gewässerteile, die

- für den Wechsel der Fische von Bedeutung sind
 - als Laich- oder Aufwuchsplätze für Fische besonders geeignet sind, oder
 - besondere Eignung als Winterlager für Fische aufweisen,
- sollen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes zu Schongebieten erklärt werden.

3.2.4 02 Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.

Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

3.2.4 02 (1) Grundwasservorkommen sind durch vorsorgende Maßnahmen flächendeckend zu schützen, um deren Verfügbarkeit auch für kommende Generationen sicherzustellen.

(2) Zur Reduzierung von Grundwasserbelastungen durch landwirtschaftliche Bodennutzung sind auch außerhalb von Wassergewinnungsgebieten Kooperationen einzurichten; die Kooperationsarbeit soll auf die Umsetzung freiwilliger gewässerschützender Bewirtschaftungsmaßnahmen hinwirken.

(3) Zum größtmöglichen Schutz der Leine und ihrer Nebengewässer sind die in der „VO BewPL-Leine“ aufgeführten Gewässerschutzziele und die dafür geeigneten Maßnahmen zu realisieren.

(4) An allen Gewässern im Planungsraum ist so weit wie möglich ein naturnaher Zustand des Gewässers mit entsprechenden Gewässerrandstreifen und freizuhaltenen Talauen (Retentionsräumen) anzustreben.

Um die biologische Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und andere Organismen zu erreichen, ist eine naturnahe Gewässerbett- und Auendynamik anzustreben, d. h. Uferverbau und Querbauwerke, insbesondere Sohlabstürze, sind zu beseitigen oder naturnah umzugestalten. Ziel ist ein Uferverbau, dessen Anteil pro Kilometer Uferlänge unter 10% liegt.

Gewässer sind landschafts- und standortgerecht zu bepflanzen oder ggf. der Sukzession zu überlassen. Um die Art und Intensität der Bewirtschaftung an die jeweilige Empfindlichkeit der Gewässer anzupassen, sind Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsrahmenpläne aufzustellen. Bereits bestehende Pläne sind weiter zu entwickeln und fortzuschreiben. Die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer soll durch eigendynamische Gewässerentwicklung unterstützt werden. Dazu ist die Sicherung ausreichender Entwicklungskorridore entlang der Gewässer anzustreben.

(5) Gewässer sollen auch der Erholungsfunktion gerecht werden. Motorisierter Sportbootverkehr ist nur auf Gewässern 1. Ordnung gestattet. Bootsanleger sind als Sammelstege mit möglichst geringer Länge auf geeignete Standorte zu beschränken. Wasserskisport darf grundsätzlich nur auf der Werra bei Laubach (Letzter Heller) betrieben werden.

3.2.4 03 Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.

3.2.4 03 (1) Belastungszustände sind an allen Gewässern soweit wie möglich aufzuheben.

Bei allen Gewässern, deren Güteklasse schlechter als II ist, ist vordringlich und in Kooperation mit den angrenzenden Kommunen eine Verbesserung anzustreben; dies gilt insbesondere für die Weser, die Werra, Hahle und Brehme, die Leine und Garte (Oberlauf) sowie den Ellerbach.

(2) Im Seeburger See und im Wendebachstausee ist weiterhin die für den Badebetrieb geeignete Gewässerqualität sicherzustellen.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist das bestehende Eutrophierungspotenzial des Seeburger Sees zu verringern. Als geeignete Erosionsschutzmaßnahmen sind das Renaturierungsprojekt „Seeanger-Retlake“ und das Renaturierungskonzept Suhleau zu realisieren.

(4) Im Bereich des Seeburger Sees sind Planungen und Maßnahmen für Tourismus und Erholung so abzustimmen, dass für den Naturschutz wertvolle Wasser- und Uferflächen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die ausgedehnten Feuchtgebiete Seeanger - Lutteranger - Seeburger See sind durch geeignete Strukturen untereinander und mit anderen im Planungsraum vorhandenen großflächigen Feuchtgebieten zu vernetzen.

(6) Einer Versauerung der Gewässer ist entgegenzuwirken.

Bei den im Rahmen des Waldschutzgebietskonzeptes Südniedersachsen für das FFH-Gebiet „Kaufunger Bachtäler“ als bodensaure Buchen-Naturwirtschaftswälder dargestellten Flächen ist aus Gründen des Naturschutzes auf die Kalkung zu verzichten.

(7) Ziel ist es, die Versalzung von Werra und Weser zu beenden. Bis dahin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die aus den hessisch/thüringischen Kali-bergwerken resultierende Versalzung auf die unvermeidbaren Einträge reduziert wird

3.2.4 04 Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Niedersächsischem Wassergesetz in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushaltes und der Landespflege zu berücksichtigen.

Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

3.2.4 04 (1) Eine Belastung der Gewässer durch die Einleitung nicht genügend geklärter Abwässer und anderer, die Gewässerqualität wesentlich schädigender Stoffe, ist zu vermeiden. Ein ausreichender Sauerstoffgehalt ist zu sichern oder durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Oberflächengewässer sind vor Belastungen, z.B. durch Bepflanzung und geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen vor Einschwemmungen von Nähr- und Schadstoffen zu schützen. Bei Bepflanzungen ist die Eigendynamik des Gewässers zu berücksichtigen.

Beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen soll darauf geachtet werden, dass die natürliche Gewässerdynamik nicht beeinträchtigt wird.

(2) Es sind leistungsfähige Abwasserbeseitigungssysteme zu bilden. Die Restverschmutzung der Vorfluter ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Anlagen an stärker belasteten Vorflutern ist die Klärleistung technisch so zu verbessern, dass sie mindestens zur Wiederherstellung der Gewässergüteklasse II beitragen.

Kleinkläranlagen sind schnellstmöglich entsprechend dem Stand der Technik nachzurüsten.

Bezogen auf die festgelegten überörtlich bedeutsamen Kläranlagen und Abwassertransportleitungen sind die Voraussetzungen für die Abwasserreinigung und den Abwassertransport zu sichern.

3.2.4 05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

3.2.4 05 (1) Eine übermäßige Grundwasserentnahme ist zu vermeiden.

Wasserentnahmen sind so zu bemessen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.

3.2.4 06 Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.

Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

3.2.4 06 (1)Zur weitestgehenden Schonung des Grundwassers sind alle Möglichkeiten der Wassereinsparung zu nutzen. Die Deckung des gewerblichen und industriellen Brauchwasserbedarfs sowie des landwirtschaftlichen Beregnungsbedarfes soll verstärkt aus Maßnahmen der Kreislaufführung sowie aus Oberflächen-/Regenwasser, das durch Rückhalte- und Speichurmaßnahmen - ohne Eingriff in ein Fließgewässerregime - gewonnen werden könnte, erfolgen.

(2)Die Möglichkeiten zur Nutzung von Regenwasser bei Wohnzwecken sind zu fördern.

3.2.4 07 Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.

Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

3.2.4 07 (1)Die Versorgung des Planungsraumes mit Trinkwasser in genügender Qualität und ausreichender Menge ist –auch im Hinblick für kommende Generationen– sicherzustellen. Aus den Gebieten für Trinkwassergewinnung des Planungsraumes ist der Wasserbedarf der Städte Göttingen und Kassel, soweit kein Bedarf aus dem Planungsraum besteht, mit zu decken.

Für eine ausgeglichene Wasserbilanz sind geeignete Verbundsysteme einzurichten.

3.2.4 08 Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

3.2.4 08 (1)Die im Planungsraum vorhandenen Wasserwerke bzw. Wasserversorgungsanlagen sind zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern.

3.2.4 09 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

3.2.4 09 (1)Die Einzugsbereiche der für den Planungsraum bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind als Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung zu sichern. Die regional bedeutsame Trinkwassergewinnung ist vorrangig auf diese Vorranggebiete zu konzentrieren.

Die Einzugsgebiete der regional bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind durch wasserrechtliche Sicherung (WSG) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Wegen besonderer Gefährdung ist dieses für folgende Wassergewinnungsanlagen vordringlich anzustreben: Blümer Berg, Klus, Mielenhausen und Obernfeld.

(2)In Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, die noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen abgesichert sind, soll eine Bebauung / Versiegelung weitestgehend vermieden werden. Art und Intensität der Bewirtschaftung müssen an die Erfordernisse der Trinkwassergewinnung angepasst werden.

3.2.4 10 Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte vorzusehen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung berücksichtigt werden.

3.2.4 10 (1)An Gewässern mit hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen sind Hochwasserrückhaltemaßnahmen anzustreben, insbesondere für die Leine bei Bovenden, die Leine südlich Göttingen, die Leine bei Obernjesa und Niedernjesa, die Garte bei Diemarden, die Hahle und Rhume in Gieboldehausen, die Nathe bei Nesselröden, den Wendebach bei Bremke, den Dörmkebach bei Klein Lengden, die Aue und den Weißwasserbach oberhalb Ebergötzen, die Eller bei Hilkerode, die Oehrsche Beeke bei Bilshausen, die Suhle im Bereich Seulingen und Germershausen und - in Form von Hochwasserrückhaltebecken die Schwülme bei Adelebsen/Lödingsen und die Hahle bei Gerblingerode.

Zur Schonung des Landschaftsbildes sind bei zukünftigen Maßnahmen im Außenbereich landschaftsgerechte Hochwasserschutzmaßnahmen anzustreben.

Vorhandene Hochwasserschutzdeiche sind zu erhalten, verbesserungswürdige landschaftsgerecht zu optimieren.

(2)Bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung auch Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für Naturschutz und für Erholung berücksichtigt werden.

Der Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an Fließgewässern mit ausgedehnten Retentionsräumen ist Vorrang vor wasserbautechnischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu geben.

3.2.4 11 Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

3.2.4 12 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die ermittelten

Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind überschwemmungsgefährdete Gebiete zu berücksichtigen. Überschwemmungsgefährdete Gebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

3.2.4 12(1)In den Überschwemmungsbereichen sollen vorrangig Nutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. In den Überschwemmungsbereichen soll durch Grünlanderhalt bzw. durch Umwandlung von Ackerland in Grünland eine Verbesserung der Retention erfolgen.

Versiegelungen durch Verkehr und Siedlung sollen so gering wie möglich gehalten werden und durch Entsiegelungsmaßnahmen / Rückbau und Förderung der Niederschlagsversickerung so gestaltet werden, dass sie nicht zur Abflussverschärfung und Hochwasserentstehung beitragen.

(2)Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche, die nach § 117 Abs. 1 NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiete bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.

(3)In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und –neuplanungen auszuschließen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 78 NWG zulässig.

(4)In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen, die von Vorranggebieten für Hochwasserschutz überlagert werden und noch nicht verbindlich umgesetzt bzw. in Anspruch genommen wurden, sind dem Abfluss- bzw. dem Retentionsraum wieder zuzuführen.

(5)Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die den neuen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind zu überprüfen und neu festzusetzen. Wesentliche hier in der Vergangenheit durchgeführte, abflussverändernde Maßnahmen sind so zurückzubauen, dass ein Wasserrückhalt in der Fläche, ein verzögerter Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigt werden.

(6) Einer weiteren Einengung von Retentionsgebieten ist entgegenzuwirken.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

4.1.1 01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

4.1.1 02 Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. *Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.*

4.1.1 03 Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. *Logistikregionen sind: ...
- Südniedersachsen mit dem landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen - Bovenden ...*

In den Logistikregionen sollen zur Ausschöpfung der Ansiedlungspotenziale des Logistikmarktes anforderungsgerechte Flächen bereitgestellt werden.

Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren...

- Göttingen - Bovenden...

Die gemäß Satz 4 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladeverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.

4.1.1 03 (1) Die Logistikregion Südniedersachsen ist aufgrund der zentralen Lage in Deutschland und Europa in Kombination mit guter Straßen- und Schienenanbindung zu einem überregional bedeutsamen Logistikstandort zu entwickeln.

(2) Der Ausbau des Güterverkehrszentrums GVZ Region Göttingen⁵ ist zu unterstützen und zu fördern. Für das in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet sind entsprechende Flächen zu sichern und die Ansiedlungspotenziale auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist das Straßennetz leistungsfähig auszubauen; das GVZ ist zusätzlich über eine neu herzustellende Querspange südlich von Lenglern zwischen L 544 und L 554 zu erschließen.

⁵ gem. LROP wird auch die Bezeichnung „GVZ Göttingen – Bovenden“ verwendet

Ebenso ist eine schienenmäßige Anbindung an die Bodenfelder Strecke zu schaffen. Die Anbindung insgesamt an den ÖPNV ist zu verbessern.

4.1.1 04 Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

4.1.2 01 Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.

Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

4.1.2 01 (1) Die Leinetalbahn soll durch Einrichtung neuer Haltepunkte und Anbindung der Mittelzentren Einbeck und Witzenhausen den Charakter einer Regionalbahn erhalten. Für den Güterverkehr sind Modelle der Kombination von Personen- und Güterbeförderung auf dem Schienennetz zur Stärkung der Regionalexpress- und Regionalbahnen zu entwickeln.

(2) Die im Planungsraum vorhandenen höhengleichen Bahnübergänge sind aus Gründen der Verkehrssicherheit - aber auch zur Leistungssteigerung des Schienenverkehrs - möglichst durch niveaufreie Kreuzungen zu ersetzen.

4.1.2 02 Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.

Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

4.1.2 02 (1) Die Qualität der Verkehrsverbindungen vom Oberzentrum Göttingen ist besonders in der Ost-West-Relation (Harz, Halle/Leipzig, Erfurt sowie Paderborn, Hamm, Rhein-Ruhr-Raum) zu verbessern.

(2) Die Bahnhöfe in Hann. Münden, Adelebsen und Friedland sowie die vorhandenen Haltepunkte in Lengler, Lödingsen, Hedemünden und Speele sind in ihrem Bestand langfristig zu sichern.

Neue Haltepunkte im Schienenpersonennahverkehr sind in den Orten Bovenden, Göttingen-Weende, Rosdorf, Obernjesa, Spiekershausen (Kragenhof), Emmenhausen und Erbsen einzurichten.

(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind funktionsgerecht und attraktiv (Sicherheitsbedürfnisse, Beleuchtung, Wetterschutz usw.) auszugestalten.

Das System regionaler Züge und Buslinien ist entsprechend dem regionalen Hauptnetz untereinander und auf den Fernverkehr abzustimmen.

(4) Die Anbindung und Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsmittel sind gemäß Nahverkehrsplan umzusetzen.

4.1.2 03 Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken

...

Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupt-eisenbahnstrecke festgelegt.

4.1.2 03 (1) Der für den Planungsraum und die Region Südniedersachsen bedeutsame Fernverkehrsbahnhof und ICE-Haltepunkt Göttingen ist (auch im Hinblick auf künftige europäische Hochgeschwindigkeitsverkehre) im bestehenden Umfang langfristig zu sichern.

**4.1.2 04 Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken ...
- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,**

...

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupt-eisenbahnstrecke festgelegt.

Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

...

Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

4.1.2 04 (1) Die Haupt-eisenbahnstrecken Hannover – Alfeld – Northeim – Göttingen – Bebra und Kassel – Hann. Münden – Halle sind im Planungsraum bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu unterhalten. Die Bahnstrecke Göttingen - Bodenfelde ist für den SPNV und Güterverkehr langfristig zu sichern.

Die begonnenen Lärmschutzmaßnahmen sind abzuschließen. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind in der Stadt Hann. Münden / Ortsteil Laubach (Werrahotels) herzustellen. Evtl. können auch Maßnahmen in Spiekershausen (Fuldabrücke) in Betracht kommen.

4.1.2 05 Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

4.1.2 05 (1) Der für den Planungsraum geltende Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) ist umzusetzen, bei Bedarf anzupassen und fortzuschreiben. Es ist eine laufende Verkehrsplanung zu betreiben, durch die die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes im Einzelnen ausgestaltet, differenziert und ergänzt werden. Der Nahverkehrsplan für den Planungsraum ist mit den Nahverkehrsplänen der benachbarten Planungsträger abzustimmen.

(2) Die Bushaltestellen sind gemäß Haltestellenprogramm des ZVSN umzusetzen. Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen sind an den geeigneten Haltestellen zu errichten. Besondere Beachtung erfordert die Einbeziehung der Anlagen in das Radwegenetz und an die gesicherte innerörtliche Erschließung.

(3)Die Mobilitätsbedürfnisse von Frauen, Kindern, Älteren und mobilitätsbehinderten Menschen sind - unter Berücksichtigung des demografischen Wandels - zu ermitteln und als Grundlage für eine in ihrem Sinne leistungsfähige Verkehrsanbindung zu nehmen. Die Entwicklung von ÖPNV - Angeboten ist voranzutreiben und zu aktualisieren, möglichst in Zusammenarbeit mit Nutzerinnengruppen oder Fahrgastbeiräten.

(4)Gemeindespezifische Lösungen sollen berücksichtigt, entwickelt und in das Gesamtnetz integriert werden.

(5)Entsprechend ihrer Bedeutung sind Erholungsgebiete sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen in das ÖPNV-Netz einzubinden. Dabei ist der Transport von Gepäck, Fahrrädern, Kinderwagen, -karren, Rollstühlen und Sportgeräten bedarfsgerecht zu ermöglichen.

4.1.2 06 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.

4.1.2 06 (1)Der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr ist mit dem Fernverkehr im ICE / Bahnhof Göttingen bedarfsgerecht zu verknüpfen.

Weiterhin sind Schul- und Arbeitsstättenschwerpunkte vorrangig zu berücksichtigen.

4.1.2 07 Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

4.1.2 07 (1)Bei räumlichen Planungen (insbesondere Bauleit- und Verkehrsplanung) ist der vom Landkreis Göttingen erstellte Radwegeplan (Wunschnetz) umzusetzen und innerörtlich zu ergänzen.

Vordringlich sind für Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer kurze, sichere Wege zwischen den Wohnbereichen und den Haltestellen des ÖPNV, der Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, den Einkaufsschwerpunkten und sonstigen zentralen Einrichtungen zu schaffen.

(2)Der Ausbau des überörtlichen Radwegenetzes ist an den für den Planungsraum gültigen Radwegebedarfsplänen zu orientieren. Die diesen Plänen („Modellvorhaben“ und „Wunschnetz“) zugrunde liegenden Maßnahmen sind kurzfristig umzusetzen.

(3)Die Bedarfspläne sind entsprechend den Erfordernissen zur Förderung des Radverkehrs fortzuschreiben und mit den benachbarten Planungsträgern abzustimmen.

(4)Die Möglichkeiten des B+R sind bei Planungen für und Maßnahmen an ÖPNV- und SPNV-Haltestellen sowie bei sämtlichen Radwegeplanungen und Radverkehrskonzepten besonders zu berücksichtigen. Attraktive bedarfs- und funktionsgerechte Abstellanlagen sind vorzusehen.

(5)Überregionale Radfernwege und das regional bedeutsame Radwegenetz entsprechend dem Radwegeplan des Landkreises Göttingen, 1. Fortschreibung, sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

4.1.3 Straßenverkehr

4.1.3 01 Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt

Ergänzungen sind: ...

– durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.

4.1.3 01 (1)Die überregionalen Verkehre sind auf die Autobahnen und übrigen Hauptverkehrsachsen zu konzentrieren, damit eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes erfolgt. Die verschiedenen Straßennetze sind untereinander so zu verknüpfen, dass das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr entlastet wird.

4.1.3 02 Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

4.1.3 02 (1)Die neu zu erstellenden Ortsumgehungen von überregionaler Bedeutung zum benachbarten Land Thüringen im Zuge der Bundesstraße 247 - Obernfeld, Mingerode, Westerode, Duderstadt, Gerblingerode [B 446 - Westerode / Duderstadt] sind umwelt-, städtebauverträglich und verkehrsgerecht zu bauen.

(2)Im Zuge der weiteren Hauptverkehrsstraßen sind folgende Ortsumgehungen erforderlich:

B 27 - Waake (im Bau)

B 3 - Dransfeld.

(3)Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung wurden die Planungen zur Straßenverlegung der

- **L 544** - Südostumfahrung Lenglern in Verbindung mit dem neuen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Lenglern
- **L 554** - Linienverbesserung (westl. Lenglern) zur **L 555** (westlich Harste) mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Wellbrückenkrug / Emmenhäusen

übernommen.

(4)Der Ausbau von Kreisstraßen erfolgt jeweils nach den beschlossenen Programmen (Mehrjahresprogramm).

(5)Das regional bedeutsame Straßennetz ist in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

(6)Vor dem Bau von Ortsumgehungen sind Möglichkeiten der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung unter Berücksichtigung eines leistungsstarken SPNV / ÖPNV auszuschöpfen.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

4.1.4 01 *Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.*

Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.

4.1.4 03 *Zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern.*

4.1.4 01, 03 (1).Die verschiedenen Funktionen der Bundeswasserstraße Fulda, Werra und Weser sollen langfristig gesichert werden. Eine Überbeanspruchung der Gewässer soll vermieden werden. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.

(2)Die Güter- und Personenschifffahrt auf der Weser ist weiterhin durch Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre bedarfsgerecht zu unterstützen.

(3)In Hann. Münden ist die ehemalige Hafenanlage im Bereich der Weserumschlagstelle als Binnenhafen zu entwickeln.

(4)Die länderübergreifende Fährverbindung über die Weser nach Hessen – Hemeln – Veckerhagen – ist zu erhalten und langfristig zu sichern.

4.1.5 Luftverkehr

4.1.5 01 *Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.*

Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.

4.1.5 01 (1)Die Erreichbarkeit des Verkehrsflughafens Hannover ist vom Oberzentrum Göttingen aus umsteigefrei durch eine direkte Verbindung mit dem bestehenden Hochgeschwindigkeitsnetz der Deutschen Bahn AG - im ICE/IC-Standard - zu ermöglichen.

4.1.5 03 *Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.*

4.1.5 03 (1)Im Planungsraum ist kein Landeplatz anzulegen.

(2)Die bestehenden Hubschrauberlandeplätze sind an den Krankenhäusern in Göttingen, Duderstadt und Hann. Münden sowie in Harste vor allem für Rettungseinsätze (Hubschrauber - Krankentransport) zu erhalten und zu sichern.

(3) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sollen die für die Nutzung vorgesehenen Flächen und Räume einander so zugeordnet werden, dass schädliche Lärmwirkungen, insbesondere auch von Fluglärm, auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, soweit wie möglich vermieden werden.

(4) Die An- und Abflugrouten zum und vom Regionalflughafen Kassel Calden sind so zu führen, dass unter Gewährleistung der Sicherheitsaspekte der Fluglärm zum Schutz der Bevölkerung minimiert wird.

4.1.6 Information und Kommunikation⁶

1.1 02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

– die Funktionsfähigkeit (...) der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,

– (...),

– flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

Dabei sollen

– die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,

– belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,

– die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.

4.1.6 01 (1) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist bedarfsgerecht flächendeckend zu sichern und zu entwickeln.

(2) Sendetechnische Anlagen sind im Sinne einer koordinierten Standortplanung möglichst auf wenige Antennenträger oder bauliche Anlagen zu bündeln. Dementsprechend sind Kooperationen der verschiedenen Betreiber und Anbieter anzustreben.

Die Versorgungssysteme sind möglichst umweltverträglich zu errichten und zu betreiben.

Schädliche Umweltauswirkungen - bezogen auf sämtliche Schutzgüter - bzw. Risiken infolge elektromagnetischer Emissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.

1.1 07 Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, (...).

4.1.6 02 (1) Das Telekommunikationsnetz ist derart auszubauen bzw. zu sichern, dass infrastrukturbedingte Standortnachteile vermieden werden. Eine qualitativ und quantitativ zufrieden stellende Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist sicherzustellen.

4.1.6 03⁷ (1) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur sind zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informations-

⁶ Im Gegensatz zum alten LROP (Kap. 3.6.7) formuliert das LROP 2008 keine unter einem eigenständigen Unterkapitel abgefassten Ziele bzw. Grundsätze zum Themenbereich „Information und Kommunikation“. Jedoch beziehen sich bestimmte Grundsätze des LROP-Kapitels 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ direkt auf diese Thematik. Da der Bereich Information und Kommunikation (=Datenverkehr) bisher sowohl auf der Ebene des LROP als auch des RROP im „Verkehrskapitel“ abgehandelt wurde (Verkehr ist die Bewegung von Personen, Gütern und Nachrichten in einem definierten System) wird die bisherige Gliederungssystematik an dieser Stelle im RROP weiterhin beibehalten.

technologien sowie zur Minderung der durch den Ausbau entstehenden Raumbelastung Bündelungsmöglichkeiten und Mehrfachnutzungspotenziale zu prüfen und so weit wie möglich auszuschöpfen. Dementsprechend ist auf eine möglichst frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den Gemeinden sowie den Netzbetreibern hinzuwirken.

4.2 Energie

4.2 01 Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

4.2 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

4.2 01 - 4.2 02 (1)Zur Ermittlung einer regionsspezifischen Ausgestaltung der Energieversorgung soll für den Planungsraum ein regionales Energiekonzept erstellt werden, das u. a. eine mit den Umweltzielen abgestimmte Entwicklung der Energiearten und ihre Koordination zum Inhalt hat.

Die Möglichkeiten, die ein regionales Energiekonzept in Abstimmung mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen im Sinne einer regionsspezifischen rationellen Energienutzung bietet, sollen genutzt werden.

Zudem sollen insbesondere für Bereiche mit Nutzungskonzentration örtliche Energiekonzepte für eine rationelle Energieverwendung entwickelt werden. Dabei soll grundsätzlich die Möglichkeit des Einsatzes dezentraler Versorgungssysteme auf der Basis örtlicher Energiepotenziale geprüft werden.

(2)Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen und umweltgerechten Energieverwendung sind vorrangig vor dem Ausbau von Energieerzeugungskapazitäten anzustreben. **Örtliche Möglichkeiten der ressourcenschonenden Energieerzeugung und -umwandlung, insbesondere der Kraft-Wärme-Koppelung, sind zu nutzen und zu fördern.**

Bei der Energieversorgung sind unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft – die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern.

Bei der Nutzung von Solar- und Windkraft sind die Belange des Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.

Bei der Nutzung von Wasserkraft sind gewässerökologische Belange besonders zu berücksichtigen.

Bei der Nutzung der Geothermie sind die Belange des Grundwasserschutzes besonders zu berücksichtigen.

⁷ Keine Grundsätze bzw. Ziele im LROP 2008 zu diesem Unterpunkt, jedoch bereits für die anstehende LROP-Änderung als zukünftige Landesvorgabe zur Diskussion stehend (Stand April 2009).

Bei der Energiebereitstellung aus nachwachsenden Rohstoffen sind im Planungsraum die Möglichkeiten zur Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Potenziale sowie der Ressourcen aus Reststoffen und Abfällen biogenen Ursprungs unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, insbesondere der gewässerökologischen Belange, weiter auszuschöpfen.

(3) Auf die Entwicklung und Umsetzung energiesparender Siedlungs- und Bauformen im Planungsraum, denen eine hohe Priorität beizumessen ist, ist besonders hinzuwirken.

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung soll die aktive und passive Solarenergienutzung in die Planaufstellung einbezogen werden.

Bei Bauvorhaben sind – den bundesrechtlichen Bestimmungen⁸ folgend – die Möglichkeiten des Einsatzes regenerativer Energien, insbesondere der Solarenergie, zu nutzen.

4.2 04 Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. (....)

4.2 04 (1) Es ist eine Bündelung und die Gleichartigkeit vorhandener und geplanter Anlagen und eine möglichst schonende Einfügung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Gleichartigkeit bezieht sich nur auf Farbe und ähnliche Masten. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist jeweils im Einzelfall festzustellen.

4.2 07 Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen auf gemeinsamer Trasse geführt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV auf neuer Trasse sind unterirdisch zu verlegen.

Von Satz 4 kann abgewichen werden, wenn

- die unterirdische Verlegung nicht dem Stand der Technik entspricht oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder die Sicherheit der Energieversorgung nicht gewährleisten kann,*
- die durch unterirdische Verlegung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen die durch unterirdische Verlegung vermeidbaren Schäden und Beeinträchtigungen überwiegen oder*
- es sich um ein Vorhaben im Sinne des Satzes 3 handelt, bei dem die Nutzung einer vorhandenen Freileitungstrasse möglich ist.*

Satz 5 findet keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden sollen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. Satz 5 findet auch keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Abstand von weniger als 200 m von Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, errichtet werden sollen.

Abweichend von Satz 7 findet Satz 5 Anwendung, wenn bei einer Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung, die in einem Abstand von weniger als 200 m von einem Wohngebäude im Außenbereich errichtet werden soll, ein gleichwertiger Schutz vor Wohnumfeldstörungen gewährleistet ist.

⁸ Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Satz 5 findet ferner keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Gebiet errichtet werden sollen, das vor dem 15. Oktober 2007 nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist.

Vom Netzknoten Diele in Richtung Niederrhein und zwischen den Netzknoten Wahle, Landkreis Peine, und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, ist bei allen Planungen und Maßnahmen davon auszugehen, dass hier der Neubau einer Höchstspannungsleitung notwendig ist.

Die unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz soll auf größerer Distanz erprobt werden.

4.2 09 Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,*
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,*
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut und*
- zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen werden.*

4.2 10 Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

4.2 07, 09, 10 (1) Die zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung erforderlichen Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV sowie Rohrfernleitungen für Erdgas sind in der zeichnerischen Darstellung jeweils als Vorranggebiete (Leitungstrasse, Umspannwerk, Rohrfernleitung) festgelegt. Sie sind als regional bedeutsame Energieversorgungsanlagen in ihrem Bestand zu sichern; geplante und bestehende Anlagen sind bei raumordnerischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Der Verlauf der landesplanerisch festgestellten 380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt. Beim nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind die in der Landesplanerischen Feststellung aufgeführten Maßgaben zu beachten.

(3) Beim Um-, Aus- und Neubau von Energietransportsystemen sind Trassen und Maststandorte unter Beachtung umweltverträglicher, insbesondere landespflegerischer sowie land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse abzustimmen. Die aus den Eingriffen resultierenden Umweltbeeinträchtigungen sollen unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und -erfordernisse soweit wie möglich minimiert werden. Dazu sollen Energietransportleitungen möglichst in Anlehnung an Verkehrswege verlegt und raumsparend gebündelt in „Korridoren“ geführt werden.

(4) Beim Um-, Aus- und Neubau von Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen sollen zur Vorsorge gegenüber elektromagnetischen Emissionen die sich bietenden Möglichkeiten zur Emissionsminimierung geprüft werden

(5) Die Führung neuer Freileitungen durch Siedlungs- und Waldgebiete ist zu vermeiden. Die Möglichkeit, ggf. nicht mehr benötigte Energieleitungen im Sinne von Ersatzmaßnahmen bei der Neuerrichtung gleicher oder ähnlich gearteter Vorhaben zurückzubauen, ist vordringlich zu beachten.

In Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft sind die Flächen unterhalb der Leitungstrassen so weit wie möglich für landschaftspflegerische Zwecke zu nutzen.

(6)Das Erdgasversorgungsnetz im Planungsraum ist – insbesondere in den noch nicht angeschlossenen Gebieten – weiterzuführen. Die weitere Erschließung der Gemeindegebiete ist voranzutreiben.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3 01 Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

[keine weiteren den Landkreis Göttingen betreffenden Vorgaben im LROP zum Themenbereich Abfallwirtschaft]

4.3 03 (1)Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten, raumordnerisch abgestimmten Vorrangstandorte

- **für Siedlungsabfalldeponie: Zentraldeponie Deiderode (stillgelegt)-, zugleich Standort für Anlagen zur Abfallvorbehandlung (MBA Südniedersachsen) sowie für die sonstigen Abfallanlagen – Deponieklasse I (Bauabfälle) -, zugleich Standorte für Kompostierungsanlagen:**
 - **Dransfeld – "Im Bollenrott" und**
 - **Duderstadt – Breitenberg**
 - **(Stadt Göttingen – Königsbühl)**
- sind zu sichern.**

(2)Beim Abfalltransport sind Immissionsbelastungen durch geeignete Transportwegewahl so gering wie möglich zu halten.

(3)Die bei der Beseitigung von Abfällen entstehenden Energiepotenziale (Deponiegas) sind zu erfassen und zu nutzen.

Bei der Verwertung von Abfällen ist zu prüfen, ob eine Erfassung und Nutzung von Energiepotenzialen möglich ist.

**(4)Geschlossene bzw. zu schließende Abfallbeseitigungsanlagen sind entsprechend den Planfeststellungsunterlagen zu rekultivieren und abschnittsweise landschaftsge-
recht einzubinden.**